

Redaktion:  
Referat 51  
Luisenstraße 18  
10117 Berlin  
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 3. Februar 2021

**Erläuterungen  
zur 1.000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021**

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	2	Zweites Gesetz zur Änderung des <b>Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes</b>	3
	3	Gesetz zur Verlängerung der <b>Aussetzung der Insolvenzantragspflicht</b> und des <b>Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen</b> sowie zur <b>Verlängerung der Steuererklärungsfrist</b> in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019	5
	5	Gesetz zur <b>Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft</b> an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020	7
!	7	Gesetz zur Änderung des <b>Bundesbedarfsplangesetzes</b> und anderer Vorschriften	10
!	13	Entschließung des Bundesrates zum <b>Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten</b>	12

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	18	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ( <b>Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG</b> )	14
	25	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung ( <b>Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz - GVWG</b> )	17
	29	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur <b>Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme</b>	21
	31	Entwurf eines Gesetzes für <b>faire Verbraucherverträge</b>	26
	35	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Mietspiegelrechts ( <b>Mietspiegelreformgesetz - MsRG</b> )	29
	38	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 <b>zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen</b> (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz	31
	43	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Modernisierung des Personenbeförderungsrechts</b>	33
!	54	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Ein neuer <b>EFR für Forschung und Innovation</b>	36
!	60	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance ( <b>Daten-Governance-Gesetz</b> )	39
	64	Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur <b>Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland</b>	42
!	ohne TOP	Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren ( <b>Rentenversicherungsbericht 2020</b> ) und <b>Gutachten des Sozialbeirats</b>	46
!	ohne TOP	Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2020 ( <b>Alterssicherungsbericht 2020</b> ) und <b>Gutachten des Sozialbeirats</b>	46

**TOP 2: Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**  
**- BR-Drucksache 81/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit den Änderungen werden Teilzeitmöglichkeiten und der Partnerschaftsbonus flexibilisiert, Elternzeit und der Bezug von Elterngeld bei Frühgeburten verlängert. Sowohl Paare als auch Alleinerziehende mit kleinen Kindern sollen das Elterngeld flexibler nutzen können. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit erlaubte Wochenarbeitszeit wird von 30 auf 32 Stunden erhöht.
- Der Partnerschaftsbonus kann künftig mit 24 bis 32 Wochenstunden (statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden) bezogen werden. Dies soll es Eltern erleichtern, den Bonus in Anspruch zu nehmen. Verlängert werden die Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Alle Eltern erhalten Vertrauensschutz, deren Bezug vor Ablauf des 31.12.2021 liegt und die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung. Es wird also auch für Eltern gelten, die nach dem 27.05.2020 einen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gestellt haben oder noch stellen werden. Für den Partnerschaftsbonus soll es in der Zeit vor Ablauf des 31.12.2021 allein auf die Angaben ankommen, die bei Beantragung gemacht wurden.
- Bei Frühgeburten gilt ein Stufenmodell: Wenn die Geburt mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin liegt, verlängert sich das Basiselterngeld um einen Monat, also auf 13 Monate. Bei mindestens acht Wochen verlängert sich der Anspruch auf 14 Monate, bei zwölf Wochen auf 15 und bei 16 Wochen auf 16 Monate. Hierdurch erhalten Eltern mehr Zeit, um eventuelle Verzögerungen in der Entwicklung ihres Kindes aufzufangen.
- Anspruch auf Elterngeld haben nur noch Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 300.000 Euro statt bisher 500.000 Euro. Für Alleinerziehende gilt weiterhin die Einkommensgrenze von 250.000 Euro. Für Eltern mit geringen selbständigen Nebeneinkünften werden ihre Einnahmen beim Elterngeld besser berücksichtigt.

Der Großteil der Regelungen tritt am 01.09.2021, eine Ausnahme am 01.01.2023, in Kraft. Die Maßnahmen aus Anlass der COVID-19-Pandemie treten mit Wirkung vom 28.05.2020 in Kraft.

**Ergänzende Informationen**

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 29.01.2021 gegen die Stimmen der AfD-Fraktion bei Enthaltung der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen.<sup>1</sup> Der Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages hatte am 14.12.2020 eine

---

<sup>1</sup> [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 24a)

öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt. Es wurden zumeist Verbesserungen beim Partnerschaftsbonus und bei den Regelungen für Frühgeburten gefordert.<sup>2</sup>

Der Bundesrat hatte in seiner 995. Sitzung am 06.11.2020 im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen [BR-Drucksache 559/20 (Beschluss)].<sup>3</sup> So hatte er u. a. gefordert, im Fall eines frühgeborenen Kindes das Elterngeld nicht ab dem Zeitpunkt der Geburt, sondern ab der Entlassung des Kindes aus dem Krankenhaus zu zahlen. Der Bundesrat hatte auch eine Kostenbeteiligung des Bundes an den neu geschaffenen Aufgaben gefordert, die zulasten der Länder und Kommunen gehen. Seine Forderungen wurden nicht in den Gesetzesbeschluss aufgenommen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Familie und Senioren* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. Darüber hinaus empfiehlt er in einer Entschließung Bedauern darüber auszusprechen, dass die in § 27 Absatz 1 BEEG geschaffene Corona-bedingte Möglichkeit für Eltern in systemrelevanten Berufen, ihren Elterngeldbezug im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 verschieben zu können, nicht ebenso verlängert wird wie andere pandemiebedingte Sonderregelungen im beschlossenen Gesetz.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.**

---

<sup>2</sup> Anhörung vom 14.12.2020

<sup>3</sup> BR-Drucksache 559/20 (Beschluss)

**TOP 3: Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 - BR-Drucksache 82/21 -**

**Zustimmungsgesetz**

**Inhalt der Vorlage**

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz, das von den Koalitionsfraktionen als „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019“ eingebracht wurde (BT-Drucksache 19/25795), am 28.01.2021 beschlossen.<sup>4</sup>

Artikel 1 des Gesetzes ändert das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz:

- Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ist vom 01.01.2021 bis nunmehr 30.04.2021 für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 01.11.2020 bis nunmehr 28.02.2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. Dies gilt nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.
- Ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt, so gelten die bis zum 31.03.2022 erfolgten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von bis zum 28.02.2021 gewährten Stundungen als nicht gläubigerbenachteiligend, sofern über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren bis zum Ablauf des Tages vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht eröffnet ist.

Artikel 2 des Gesetzes ändert das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung. Der neue § 36 enthält Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie:

- Für den Besteuerungszeitraum 2019 muss in beratenen Fällen – wenn z. B. ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt ist – die Steuererklärung nicht schon spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar 2021, sondern spätestens bis zum 31.08.2021 abgegeben werden. Bei Land- und Forstwirten mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr wird in beratenen Fällen die Abgabefrist von spätestens bis zum 31.07.2021 auf spätestens bis zum 31.12.2021 verlängert.
- Für den Besteuerungszeitraum 2019 wird der Beginn der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat entsprechend verschoben: Im Regelfall vom 01.04.2021 um sechs Monate auf den 01.10.2021 und bei Land- und Forstwirten vom 01.12.2021 um fünf Monate auf den 01.05.2022.

Das Gesetz soll gemäß Artikel 3 grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht aber bereits mit Wirkung vom 01.02.2021.

---

<sup>4</sup> BT-Plenarprotokoll (dort TOP 14a)

## Ergänzende Informationen

In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu diesem Gesetzgebungsvorhaben (BT-Drucksache 19/26245) legen die Koalitionsfraktionen Wert auf die Feststellung, dass das Insolvenzrecht nicht gänzlich ausgesetzt werde, sondern nur in denjenigen Fällen, in denen die Zahlungsunfähigkeit drohe, weil zu erwartende Unterstützungsleistungen noch nicht beim jeweiligen Unternehmen angekommen seien. Weil die Bescheide und die Auszahlung der Novemberhilfe, der Dezemberhilfe und der Überbrückungshilfe III eine gewisse Zeit in Anspruch nähmen, seien diese Fälle für viele Unternehmen praktisch relevant (Seite 9 in o. g. BT-Drucksache).

Die mit diesem Gesetz beschlossene Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021 knüpft inhaltlich an die Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes an, die mit Artikel 10 des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I Seite 3256) vorgenommen wurde. Mit dieser derzeit geltenden Regelung wurde die Insolvenzantragspflicht zunächst für diejenigen Fälle vom 01.01.2021 bis zum 31.01.2021 ausgesetzt, in denen die Schuldner im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 31.12.2020 einen Antrag auf staatliche Hilfeleistungen gestellt haben. Die vorgesehene Rückwirkung zum 01.02.2021 der jetzt beschlossenen Verlängerung gewährleistet einen lückenlosen Anschluss an die derzeitige Regelung. Für Zeiträume davor sah das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz bereits Aussetzungsregelungen in unterschiedlicher Ausprägung vor.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Hilfen und zur Einschätzung der Bundesregierung zur Entwicklung der Insolvenzzahlen enthält die Antwort der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/26094) auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion „Drohende Insolvenzwelle und Folgen für die Banken“ (BT-Drucksache 19/25749). Die Bundesregierung erwartet demnach zwar eine deutliche Erhöhung bei der Zahl der Unternehmensinsolvenzen, jedoch keine massive Insolvenzwelle in der Breite der Realwirtschaft.

Ebenfalls äußern sich die Koalitionsfraktionen (BT-Drucksache 19/26245, dort Seite 9) dahingehend, dass auch für die Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2020 in einem weiteren Verfahren eine angemessene Lösung gefunden werden müsse. In Anbetracht der jetzt vorgenommenen Verlängerung der Frist für das Veranlagungsjahr 2019 bis Ende August 2021 sei dann der Zeitraum bis Ende Februar 2022 für die Steuererklärungen 2020 zu knapp bemessen.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz zustimmt oder ggf. die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

**TOP 5: Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020  
- BR-Drucksache 84/21 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem am 28.01.2021 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz, das auf einem Entwurf der Fraktionen der CDU/ CSU und der SPD im Deutschen Bundestag beruht, werden Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27.05.2020<sup>5</sup> umgesetzt. Zudem erfolgt die inhaltliche Anpassung mit den für verfassungswidrig erklärten Normen an die übereinstimmenden Vorschriften des Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

Das Artikelgesetz enthält u. a. folgende Änderungen: des Bundesverfassungsschutzgesetzes (Artikel 1), der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung (Artikel 2), des MAD-Gesetzes (Artikel 3), des BND-Gesetzes (Artikel 4), des Artikel 10- Gesetzes (Artikel 5), des Bundespolizeigesetzes (Artikel 6), des BKA-Gesetzes (Artikel 7), der Strafprozessordnung (Artikel 8), des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (Artikel 9), des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (Artikel 10), des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 11), des Telemediengesetzes (Artikel 12), des Telekommunikationsgesetzes (Artikel 13), der Telekommunikationsüberwachungsverordnung (Artikel 14) sowie des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Artikel 15).

Artikel 16 beinhaltet die Einschränkung eines Grundrechts – Fernmeldegeheimnis – und nimmt Bezug auf die neuen rechtlichen Grundlagen für die Zuordnung dynamischer IP-Adressen im Telemedienbereich.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ausgenommen ist Artikel 15, dessen In-Kraft-Treten gesondert geregelt wird.

**Ergänzende Informationen**

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 27.05.2020 (1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – Bestandsdatenauskunft II) § 113 des Telekommunikationsgesetzes und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt. Das BVerfG hat festgestellt, dass die Vorschriften die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses verletzen. Die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften bleiben nach Maßgabe der Gründe der Entscheidung längstens bis 31.12.2021 anwendbar.

Zugleich hat das BVerfG festgestellt, dass die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten zwar grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist. Dieses sei an die Beachtung bestimmter Grundsätze gebunden. Hierzu gehöre insbesondere das Vorhandensein jeweils verhältnismäßiger Rechtsgrundlagen bei Übermittlung der Bestandsdaten durch die Telekommunikationsanbieter

---

<sup>5</sup> [BVerfG-Beschluss und Leitsätze](#)

bzw. für den Abruf dieser Daten durch die Behörden (so genanntes Doppeltür-Modell). Zudem müssten die Verwendungszwecke der Daten hinreichend begrenzt sein, indem sie Eingriffsschwellen und einen ausreichenden Rechtsgüterschutz vorsehen. Die allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für die Gefahrenabwehr und für die Tätigkeit der Nachrichtendienste bedürften grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr und für die Strafverfolgung eines Anfangsverdachts. Bei der Zuordnung dynamischer IP-Adressen müsse der Eingriff dem Schutz bzw. der Bewehrung von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dienen.

Der Deutsche Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes und das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen. Auch diese beiden Gesetze enthalten Regelungen, die inhaltlich vollständig einzelnen Normen entsprechen, die das BVerfG in seinem o. g. Beschluss für verfassungswidrig erklärt hat, auch wenn diese Vorschriften nicht selbst Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Entscheidung sind. Aus diesem Grund hat der Bundespräsident diese beiden Gesetze bislang nicht ausgefertigt.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags führte am 25.01.2021 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durch.<sup>6</sup> Im Zuge des weiteren parlamentarischen Verfahrens im Deutschen Bundestag beschloss der Ausschuss eine Änderung des Gesetzentwurfs, durch die ein als rechtlich nicht geboten angesehener Richtervorbehalt im Zollfahndungsgesetz gestrichen wurde.<sup>7</sup> Zudem beschloss er einen Antrag, in dem festgestellt wird, dass die Befugnis der Behörden zur so genannten manuellen Bestandsdatenauskunft mit diesem Gesetzentwurf verfassungsgemäß umgesetzt wird. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung aufgefordert, für eine regelmäßige Evaluierung der praktischen Handhabung und der Wirksamkeit der manuellen Bestandsdatenabfragen durch die Behörden Sorge zu tragen. Zudem soll – soweit fachlich geboten – auch eine zahlenmäßige Erfassung der durchgeführten Bestandsdatenabfragen vorgenommen und dem Deutschen Bundestag regelmäßig ein entsprechender Evaluierungsbericht vorgelegt werden.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 28.01.2021 abschließend in der vom Ausschuss für Inneres und Heimat empfohlenen Fassung mit den Stimmen der Regierungsfaktionen und Ablehnung der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen, der FDP und der AfD beschlossen.<sup>8</sup> Ein von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen eingebrachter Antrag „Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität verfassungskonform ausgestalten“ (BT-Drucksache 19/25886) wurde bei Zustimmung der Fraktionen von Bündnis 90/ Die Grünen und DIE LINKE, Enthaltung der Fraktion der FDP und Ablehnung der Regierungsfaktionen sowie der AfD-Fraktion nicht beschlossen.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

---

<sup>6</sup> *Stellungnahmen der öffentlichen Anhörung*

<sup>7</sup> *Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drucksache 19/26267*

<sup>8</sup> *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 17a und 17b)*



Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**

**TOP 7: Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften**  
**- BR-Drucksache 85/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Deutsche Bundestag hat das vorliegende Gesetz am 28.01.2021 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der FDP und Bündnis 90/ Die Grünen bei Ablehnung durch die AfD-Fraktion und die Fraktion DIE LINKE beschlossen. Zudem wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Ablehnung von AfD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und Enthaltung der FDP-Fraktion sowie der Fraktion DIE LINKE eine Entschließung angenommen. Darin wird die Bundesregierung u. a. aufgefordert, die Startregulierung der Wasserstoffnetze mit dem angekündigten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Strombinnenmarktrichtlinie 2019 zu verbinden (zu BR-Drucksache 85/21).

Ziel des Gesetzes ist es, den Bundesbedarfsplan für die Stromnetze zu aktualisieren, um eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsnetzebene zu gewährleisten. 35 neue Netzausbauvorhaben wurden in die Aktualisierung aufgenommen, acht bisherige geändert. Darüber hinaus wurden einige Anpassungen in anderen Vorschriften vorgenommen, um eine zügige Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu realisieren.

Es handelt sich u. a. um vereinfachte Planfeststellungsverfahren für Leerrohre und mitverlegte Erdkabel, Zudem wurden Nachbeteiligungsverfahren, die Bestimmungen zur Geheimhaltung zum Datenschutz und zur Barrierefreiheit präzisiert. Außerdem wurde die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts aufgenommen.

Für die Realisierung der neuen Netzausbauvorhaben werden der Bundesregierung zufolge etwa Kosten in Höhe von etwa 17,3 Milliarden Euro als einmalige Investitionskosten über einen mehrjährigen Zeitraum entstehen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes ist Bestandteil der Energiewende hin zu einer kohlenstoffarmen und auf erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung. Die Übertragungsnetzbetreiber benötigen Planungssicherheit, weshalb die entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglichst zeitnah vorgenommen werden sollen. Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes wird die Grundlage für die weitere Netzplanung (den Netzentwicklungsplan 2021 bis 2035) gelegt. In der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Entschließung wird u. a. auch die Einbeziehung von Wasserstoff in den weiteren Netzausbau gefordert.

Die für den Leitungsausbau benötigten Kabel sind in Deutschland bisher noch nicht gebräuchlich, weshalb im Gesetz die dafür benötigten Anforderungen an die technische Sicherheit festgelegt werden. Kern der Neuregelung ist daher die Aufnahme neuer Leitungsvorhaben.

Der Bundesrat hatte in seiner 995. Sitzung am 06.11.2020 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 570/20 (Beschluss)] und forderte u. a. die Aufnahme einiger weiterer Abschnitte in die Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz, die jedoch im Gesetzesbeschluss keine Berücksichtigung fanden.

Sachsen-Anhalt ist u. a. durch das Vorhaben Südostlink mit einer Leitung von Wolmirstedt bis zur Isar in Bayern, nach Walle in Niedersachsen und nach Lauchstädt betroffen. Diese Leitungsvorhaben sind bereits im Netzentwicklungsplan enthalten und wurden auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit geprüft.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.**

## **TOP 13: Entschließung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten - BR-Drucksache 755/20 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen wollen den Tierschutz bei der Beförderung von landwirtschaftlichen Nutztieren in Drittstaaten verbessern. Dabei erinnern sie in ihrem Entschließungsantrag an einen Beschluss des Bundesrates vom 07.06.2019 [BR-Drucksache 213/19 (Beschluss)], der bereits den dringenden Handlungsbedarf auf EU- und Bundesebene zur Verbesserung des Tierschutzes während des Transportes aufgezeigt hatte. Laut Nordrhein-Westfalen und Hessen bleiben die Zweifel an der unionsrechtskonformen Durchführbarkeit von Tiertransportenden so lange bestehen, bis den für die Genehmigung von Tiertransporten vor Ort zuständigen Behörden valide, zentral gesammelte und bewertete Informationen zu Transportrouten, Versorgungsstationen und Empfängern in Drittländern zur Verfügung gestellt werden. Zudem werden weitere Maßnahmen für erforderlich erachtet, um exportierte landwirtschaftliche Nutztiere auch nach Abschluss des Transportes vor tierschutzwidrigen Behandlungen zu schützen.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, unverzüglich zu prüfen, ob auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes Drittländer festzulegen sind, in die ein Export bestimmter Tiere, insbesondere von Rindern, aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten ist.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft wurde von Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner auch das Thema lange Tiertransporte in Drittstaaten angesprochen.<sup>9</sup> Bezüglich langer Tiertransporte in Drittstaaten wurde vereinbart, dass die Mitgliedstaaten eine Präzisierung der bestehenden Regeln und eine stärkere Kooperation befürworten.

Das Europäische Parlament (EP) hat im Juni 2020 einen Untersuchungsausschuss eingesetzt „zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union sowie über die Festlegung seiner Zuständigkeiten, seiner zahlenmäßigen Zusammensetzung und seiner Mandatszeit“. Der Ausschuss ist zunächst für ein Jahr eingesetzt und soll bis 19.06.2021 einen Untersuchungsbericht vorlegen.<sup>10</sup>

Das Thema Tierschutz bei Tiertransporten in Drittstaaten wurde vielmals in Agrarministerkonferenzen (AMK), zuletzt am 25.09.2020 in Weiskirchen, mit entsprechenden Beschlüssen diskutiert. So hat die AMK in Weiskirchen den Bund gebeten, sich bei der EU dafür einzusetzen, dass die maßgebliche Rechtsgrundlage zum Tierschutz beim Transport – die Verordnung (EG) Nr. 1/ 2005 (so genannte EU-Tierschutztransportverordnung) – zeitnah überarbeitet wird. Zudem spricht sich die AMK dafür aus, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung Genehmigungen für Lebendtransporte von Nutztieren in Drittländer (außer Norwegen und Schweiz) nur dann erteilt

---

<sup>9</sup> *BMEL: Ministerin Klöckner eröffnet Informellen EU-Agrarrat in Koblenz*

<sup>10</sup> *Beschluss des EP*

werden, wenn vom Abfertigungs- bis zum Bestimmungsort ein lückenloser und plausibler Nachweis eines tierschutzgerechten Transportes sichergestellt ist. Zudem wurde der Bund gebeten, mit Nachdruck auf europäischer Ebene an einer Lösung zu arbeiten und insbesondere auf eine Zertifizierung von Versorgungsstationen in Drittstaaten durch EU-Institutionen zu drängen.<sup>11</sup>

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hatte bereits am 21.05.2019 dem Entwurf eines Rund-erlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) zur Umsetzung der EU-Tierschutztransportverordnung zugestimmt. In diesem sind ermessensleitende Vorgaben an die Landkreise und kreisfreien Städte enthalten, die für die tierschutzrechtliche Abfertigung dieser Transporte zuständig sind. Der Runderlass gibt den Tierschutzbehörden detaillierte Kriterien vor, die sie bei ihrer Entscheidung über eine Abfertigung unterstützen, insbesondere dann, wenn der Bestimmungsort in einem Drittstaat liegt.<sup>12</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen. So soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich auf europäischer Ebene für eine zeitnahe Überarbeitung der EU-Tierschutztransportverordnung einzusetzen und auf ein generelles Verbot von Tiertransporten in bestimmte Drittländer hinzuwirken. Bei der Änderung der EU-Tierschutztransportverordnung sollen zudem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Transporte zu untersagen, wenn wegen hoher Außentemperaturen oder langer Transportzeiten eine tierschutzgerechte Beförderung nicht gewährleistet werden kann. Zudem soll die Dauer von Tiertransporten auf acht Stunden begrenzt werden. Zur Verbesserung des Tierschutzes bei Tiertransporten in Drittländer soll die Bundesregierung weiter aufgefordert werden, Versorgungsstellen in Russland zu auditieren und den Ländern das Ergebnis zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung soll zudem auf europäischer Ebene darauf hinwirken, dass durch Organe der EU Tiertransportrouten und Versorgungsstellen in Drittländer zertifiziert und die für die Überwachung in den Mitgliedstaaten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

---

<sup>11</sup> [AMK-Beschluss vom 25.09.2020 \(dort TOP 20\)](#)

<sup>12</sup> [Informationen des MULE](#)

**TOP 18: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)  
- BR-Drucksache 5/21 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen vor allem Kinder und Jugendliche, die besonderen Unterstützungsbedarf haben und benachteiligt sind, gestärkt werden. Es soll Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen geben. Für alle jungen Menschen sollen gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit hergestellt und gesichert werden. Der Gesetzentwurf sieht daher folgende Maßnahmen vor:

- Verbesserung der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe u. a. mit dem Gesundheitswesen, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichten, Jugendstrafjustiz,
- Sicherstellung einer Rückmeldung durch das Jugendamt z. B. an Lehrkräfte, Ärzte, die das Jugendamt über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert hatten,
- Verbesserung der Aufsicht und Kontrolle von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Auslandsmaßnahmen sowie Erhöhung der Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen,
- Senkung der Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen, um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe zu stärken; Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zum Kind für Eltern bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie unabhängig von der Personensorge,
- Erleichterter Leistungszugang für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern, Verankerung von Inklusion als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe, Unterstützung für Eltern ab 2024 durch einen Verfahrenslotsen,
- Möglichkeit der Prävention vor Ort für Familien, Kinder und Jugendliche in Notsituationen.

Das Gesetz soll vorbehaltlich von fünf Ausnahmen, für die ein In-Kraft-Treten zwischen dem 01.01.2022 und dem 01.01.2028 vorgesehen ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

In der vorherigen Wahlperiode des Deutschen Bundestages war ein gleichnamiges Gesetzesvorhaben (BR-Drucksache 553/17) infolge Diskontinuität gescheitert; das Gesetz war in der 960. Sitzung des Bundesrates am 22.09.2017 (dort TOP 6) von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf bereits am 29.01.2021 in erster Lesung beraten.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 25a)

Die Modernisierung des Kinder- und Jugendschutzes ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vereinbart worden (dort Seite 21): „Wir werden die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, den Kinderschutz verbessern und die Familien unterstützen. Das bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Gesellschaftliche Veränderungen und fachpolitische Erkenntnisse bringen es aber mit sich, dass es weiterentwickelt werden muss.“

Die Reform wurde in einem einjährigen Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ von Bund, Ländern, Kommunen, Vertretern aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Gesundheitshilfe vorbereitet.<sup>14</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. So empfiehlt er u. a., dass die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie auch die Aufklärung über eine Inobhutnahme in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen solle. Er empfiehlt, verbindlichere Regelungen bei der Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen. Außerdem sollen Personen in der Kindertagespflege zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege verpflichtet werden. Um sicherzustellen, dass Schutzkonzepte für junge Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die unterschiedlichen Formen von Gewalt und Machtmissbrauch eingehen, soll im Gesetz der Gewaltschutzbegriff konkretisiert werden. Die Kostenheranziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus ihrem Einkommen soll gestrichen werden, da dies dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe entgegenstehe. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zu ändern, um eine dauerhafte Veränderung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder sicherzustellen und somit einen vollständigen Kostenausgleich für die entstehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt in seiner Stellungnahme die Förderung von Modellvorhaben zum Einsatz von Verfahrenslotsen. Sie werden ab 2024 flächendeckend in den Jugendämtern eingesetzt und es sollen daher erste Erfahrungen gesammelt werden. Er empfiehlt auch, dass Familien bei der Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) auf ihren Anspruch auf einen Verfahrenslotsen hingewiesen werden sollen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt u. a. zu betonen, dass die Umsetzung des Gesetzesvorhabens nur dann gelingen kann, wenn den Ländern und Kommunen die dafür erforderlichen Mittel bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Das Gesetzesvorhaben bedeute für Länder und Kommunen erhebliche Mehrkosten. Wie der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt auch der *Finanzausschuss*, den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zu ändern. Er schlägt außerdem vor den Bund aufzufordern, sich an den zunehmenden Betriebskosten in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege stärker zu beteiligen. Zudem soll der Bund bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen finanziell stärker unterstützen.

---

<sup>14</sup> [Informationen zum Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten“ des BMFSFJ](#)

Der *Gesundheitsausschuss* rät, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz zu ergänzen. Ärzte sollen unter Wahrung der Schutzinteressen des Kindes die Möglichkeit erhalten, sich über medizinische Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung fallbezogen interkollegial austauschen zu können. Außerdem seien im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch Zahnärzte zu berücksichtigen. Sie spielen bei Früherkennungsuntersuchungen und bei der Erkennung von Verdachtsmomenten bei möglichen Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* sieht die Aufnahme der Schulsozialarbeit als unverzichtbare Aufgabe der Jugendhilfe. Er fordert, dass die Bundesregierung die Kosten, die den Ländern und Kommunen zur Stärkung der Rechte auf inklusive Bildung und Betreuung vor allem bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entstehen, vollständig kompensiert.

Der *Rechtsausschuss* fordert u. a. einen Anspruch auf Beratung bei Fragen zu Geschlechtsidentität und Varianten der Geschlechtsentwicklung.

Der *Ausschuss für Familien und Senioren* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.**



**TOP 25: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz - GVWG)  
- BR-Drucksache 12/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die noch vor Ablauf der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beschlossen werden sollen. Teilweise zielen sie darauf ab, Leistungen oder Abläufe in der flächendeckenden medizinischen Versorgung in der bewährten oder in besserer Qualität und Transparenz zu erbringen sowie Leistungsansprüche der Versicherten bzw. Leistungsangebote zu erweitern; insbesondere sind folgende Änderungen des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung, Artikel 1) vorgesehen:

- Festlegung und Durchsetzung weiterer Mindestmengen in der Krankenhausversorgung,
- verbindlichere Ausgestaltung der Vorgaben zur Erprobung von Qualitätsverträgen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern und Präzisierung der Evaluationsvorgaben,
- kontinuierlicher Ausbau des Angebots an Zweitmeinungsverfahren durch den Gemeinsamen Bundesausschuss durch jährlich mindestens zwei neue Verfahren,
- Veröffentlichung einrichtungsbezogener Qualitätsvergleiche,
- Vorsorge in Bezug auf den saisonalen Grippeimpfstoff für die Saison 2021/ 2022,
- Veröffentlichung des für jeden Krankenhausstandort ermittelten Pflegepersonalquotienten,
- Erweiterung der Rechensysteme zu Gesundheitsausgaben, ihrer Finanzierung, über Krankheitskosten und Gesundheitspersonal mit der Erweiterung um ein regionales Gesundheitspersonalmonitoring durch die gesetzliche Anordnung entsprechender Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht sowie verlässliche Erfüllung bestehender supranationaler Lieferpflichten aus diesen Rechensystemen an die EU, die OECD und die WHO,
- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für familienversicherte Angehörige, die während der Elternzeit eine im Ausland beschäftigten Person begleiten,
- Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft für alle Personen, die schwanger sind, ein Kind haben oder stillen – unabhängig vom Geschlechtseintrag im Geburtenregister,
- klare gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit der Beitragsbemessung aus Arbeits-einkommen bei pflichtversicherten nebenberuflich Selbstständigen, die am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten sowie wirkungsgleich ab 01.01.2022 für die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) übernommen werden sollen,
- höherer Förderbeitrag der GKV für ambulante Krebsberatungsstellen,

- Überführung des Leistungsanspruchs gesetzlich Versicherter auf bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung in die Regelversorgung,
- Einführung eines strukturierten Behandlungsprogramms für Versicherte mit krankhaftem Übergewicht („DMP Adipositas“),
- Förderung der Hospiz- und Palliativversorgung durch die Koordination in Netzwerken und Stärkung der ambulanten Kinderhospizarbeit,
- längere Förderung von besonderen Therapieeinrichtungen für Patienten mit pädophilen Sexualstörungen,
- weiterentwickelte Regelungen zum Medizinischen Dienst (z. B. zu Übermittlungswegen und Inhalten von fallabschließenden gutachtlichen Stellungnahmen, zu Abstimmungen von Heimprüfungen mit der Heimaufsicht, zur Transparenz bei Datenanforderungen),
- weiterentwickelte Regelungen zu ambulanten Notfallstrukturen und Terminservicestellen,
- verlängerte Übergangsfrist für Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie im Bereich der Verbandmittel sowie Anpassung einer Stichtagsregelung,
- Finanzierung der vom Bund beschafften Persönlichen Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel, die im Frühjahr bis Ende Juni 2020 an die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung ausgeliefert worden sind, aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Zweiter großer Schwerpunkt des Gesetzesvorhabens ist, das Bereitstellen qualitätsgesicherter Daten zu ökonomischen Strukturen und personellen Ressourcen im Gesundheitswesen gesetzlich zu normieren. Dazu soll ein Gesetz über die Statistiken zu Gesundheitsausgaben und ihrer Finanzierung, zu Krankheitskosten sowie zum Personal im Gesundheitswesen (Gesundheitsausgaben- und -personalstatistikgesetz – GAPStatG) geschaffen werden (Artikel 15). Ziel ist hier die Gewinnung von Strukturinformationen aus Erhebungen des Statistischen Bundesamtes mit Auskunftspflicht zu Gesundheitsausgaben und ihrer Finanzierung, zu Krankheitskosten, zum Gesundheitspersonal sowie zu einem regionalen Gesundheitspersonalmonitoring. Das Bundesministerium für Gesundheit soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen zur Durchführung der Statistiken zu treffen, insbesondere zu Erhebungsmerkmalen, Berichtszeitraum und Periodizität sowie zum Kreis der zu Befragenden. Dieses Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Das Gesetzgebungsverfahren soll außerdem genutzt werden, um

- durch Änderung des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) festzulegen, dass freiwillig gesetzlich Krankenversicherte während eines Jugendfreiwilligendienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes einen Beitragszuschuss zur sozialen Pflegeversicherung von ihrem Dienstgeber erhalten (Artikel 2),
- den Notlagentarif für Privatversicherte durch Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes zu modifizieren (Artikel 4),
- im Krankenhausfinanzierungsgesetz und im Krankenhausentgeltgesetz einzelne Neuregelungen zu treffen, z. B. eine bessere, aber auch qualitätsorientierte Refinanzierung

klinischer Sektionen, sowie in diesen Gesetzen und der Bundespflegesatzverordnung an mehreren Stellen neben der bisherigen schriftlichen auch die elektronische Dokumentation oder Übermittlung von Daten zu ermöglichen (Artikel 5, 6 und 14),

- die befristeten Modellklauseln in den Ausbildungen gemäß Ergotherapeuten-, Logopäden- sowie Masseur- und Physiotherapeutengesetz um fünf Jahre bis 2026 zu verlängern (Artikel 7 bis 9),
- im Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Registers für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vorzunehmen (Artikel 10),
- durch Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung den Wissenschaftlichen Beirat mit einem Gutachten zu Zuweisungsmodellen für das Krankengeld zu beauftragen (Artikel 11),
- die Änderung der Zulassungsverordnungen für Vertragsärzte sowie für Vertragszahnärzte, bezogen auf die Konsequenzen aus nicht nachgewiesener ausreichender Berufshaftpflichtversicherung, vorzunehmen (Artikel 12 und 13).

Diese Regelungen sollen vorwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Änderungsvorschläge zielen u. a. darauf ab, die Übergangsfrist für die Verordnungsfähigkeit sonstiger Produkte zur Wundbehandlung nicht nur auf 24, sondern auf 36 Monate zu verlängern sowie die Anpassung von berufsgesetzlichen Regelungen und hochschulrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Modellklauseln im Ergotherapeutengesetz, im Logopädengesetz und im Masseur- und Physiotherapeutengesetz um ein Jahr bis 2022 zu verlängern.

Weiterhin sollten diverse Regelungen aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden, darunter die Festlegung einer maximalen Obergrenze zur Einstellung von Netzwerkkoordinatoren, eine von der Reform der Notfallversorgung losgelöste Einführung eines einheitlichen Ersteinschätzungsverfahrens für die ambulante Notfallbehandlung im Krankenhaus, Änderungen in Bezug auf Psychiatrische Institutsambulanzen und zu Ausnahmetatbeständen von der Mindestmengenregelung für bestimmte Krankenhausleistungen sowie die Veröffentlichung des Pflegepersonalquotienten.

Anfragen beim Organspenderegister über bestehende Patientenverfügungen/ Vorsorgevollmachten möglicher Organ- oder Gewebespenders sollten nicht erst nach dem Eintritt des Hirntods erfolgen, sondern so, dass entsprechende Willensbekundungen in die Therapieentscheidung einbezogen werden können.

Bezogen auf die Änderung der Bundespflegesatzverordnung regt der *Gesundheitsausschuss* eine Ergänzung an, damit die Vertragspartner die Überführung regionaler Budgets nach der Erprobung in die Regelversorgung vereinbaren können. Im neuen GAPStatG sollten weitere Daten über die auszubildenden Pflegefachpersonen für die geplanten Erhebungen vorgesehen werden.

In der Empfehlung des *Ausschusses für Innere Angelegenheiten* für eine Stellungnahme geht es um eine Änderung in Artikel 15 (GAPStatG): Hier soll angesichts der künftig zentralen Erhebung von Daten eine standardmäßige Übermittlung von Einzelangaben an die Statistischen Landesämter erfolgen. Auf dieser Basis kann dort auch künftig eine eigenständige Gesundheitsberichterstattung zur Beurteilung der gesundheitlichen Situation und für gesundheitspolitische Entscheidungen in Ländern und Kommunen erfolgen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* fokussiert in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorgaben zu den Mindestmengen sowie die Einschätzung der Behandlungsnotwendigkeit und Beurteilung von Notfällen und plädiert wie der *Gesundheitsausschuss* für deren Streichung.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

## **TOP 29: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme - BR-Drucksache 16/21 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Gewährleistung der Cyber- und Informationssicherheit durch Anpassung und Weiterentwicklung der Schutzmechanismen und der Abwehrstrategie. Um neuen Gefährdungen angemessen begegnen zu können, soll das IT-Sicherheitsgesetz fortgeschrieben und der Ordnungsrahmen erweitert werden. Wesentliche Elemente des Gesetzentwurfs sind insbesondere:

- Erweiterung der Prüf- und Kontrollbefugnisse des Bundesamts für die Sicherheit in der IT (BSI) und Festlegung von Mindeststandards durch das BSI,
- Abfrage von Bestandsdaten bei Anbietern von Telekommunikationsdiensten, um Betroffene über Sicherheitslücken und Angriffe zu informieren,
- Schaffung einer Anordnungsbefugnis des BSI gegenüber Telekommunikations- und Telemedienanbietern zur Abwehr spezifischer Gefahren für die Informationssicherheit,
- Ausweitung der Pflichten für Betreiber kritischer Infrastrukturen und weiterer Unternehmen im öffentlichen Interesse,
- Schaffung von Eingriffsbefugnissen für den Einsatz und Betrieb von kritischen Komponenten,
- Etablierung des Verbraucherschutzes im Bereich der Informationssicherheit als zusätzliche Aufgabe des BSI,
- Schaffung der Voraussetzungen für ein einheitliches IT-Sicherheitskennzeichen, das die IT-Sicherheit der Produkte sichtbar macht.

Weitere Regelungen beziehen sich auf die Schaffung von Befugnissen zur Detektion von Schadprogrammen zum Schutz der Regierungsnetze sowie zur Detektion von Sicherheitslücken an Schnittstellen informationstechnischer Systeme zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Des Weiteren wurden die Bußgeldregelungen überarbeitet. Dazu sieht der Gesetzentwurf Änderungen des BSI-Gesetzes (Artikel 1), des Telekommunikationsgesetzes (Artikel 2), des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Artikel 3), der Außenwirtschaftsverordnung (Artikel 4) sowie des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Artikel 5) vor.

Das Gesetz soll in weiten Teilen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Für einzelne Regelungen ist das In-Kraft-Treten sechs Monate später vorgesehen.

## Ergänzende Informationen

Mit dem Gesetzesentwurf setzt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene Vorhaben um, Sicherheitsstandards für die IT-Strukturen und den Schutz der kritischen Infrastruktur zu entwickeln. Hierzu heißt es (dort Seite 125): „Den mit dem IT-Sicherheitsgesetz eingeführten Ordnungsrahmen werden wir in einem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 weiterentwickeln und ausbauen. In diesem Zusammenhang werden wir Herstellerinnen und Hersteller sowie Anbieterinnen und Anbieter von IT-Produkten, die neben den kritischen Infrastrukturen von besonderem nationalem Interesse sind, stärker in die Pflicht nehmen.“ Und ferner (dort Seite 128): „Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Cyberabwehr soll ausgebaut, verbessert und strukturell neu geordnet werden. Die Rolle des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird gestärkt.“

Bei der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs im Deutschen Bundestag am 28.01.2021 wies der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, auf die Notwendigkeit einer stetigen Anpassung der Cyber- und IT-Sicherheit an die raschen technischen Entwicklungen hin.<sup>15</sup> Der Bericht zur Lage der IT-Sicherheit 2020<sup>16</sup> habe gezeigt, dass die Zahl der Schadprogramme die Milliardengrenze überschritten habe. Täglich gebe es 320.000 neue Schadprogramme. Die Angriffsmethoden würden immer aggressiver, insbesondere durch Erpressung von Beteiligten. Zudem bestünden auch in Verbraucherhaushalten zunehmend Risiken durch die Vernetzung von Geräten – Internet der Dinge – die zu Botnetzen zusammengeschaltet werden könnten.

Der Gesetzesentwurf wurde in der Öffentlichkeit, insbesondere in Wirtschaft, Fachverbänden und Datenschutzeinrichtungen kontrovers diskutiert.<sup>17</sup>

Auf die nachfolgenden Aussagen und Regelungen des Gesetzesentwurfs wird besonders hingewiesen:

- Die besonders hohen Sicherheitsanforderungen an die Kommunikationstechnik der Bundesverwaltung erfordern eine effektive und schnelle Prüf- und Kontrollmöglichkeit. Dem BSI werden weitere Kontrollbefugnisse eingeräumt und die Verarbeitung von Daten ermöglicht, die für die Bewertung der Netz- und Informationssicherheit von Bedeutung sein können. Pseudonymisierte Protokolldaten können künftig über einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten gespeichert werden. Veränderte Angriffsszenarien haben es zudem erforderlich gemacht, dass der Begriff der Protokollierungsdaten in das Gesetz aufgenommen wird. Darüber hinaus werden die Verbindlichkeit der Mindeststandards und der Adressatenkreis erweitert. Neben den Stellen des Bundes gelten die Mindeststandards künftig auch für IT-Dienstleister, die Dienstleistungen für die Kommunikationstechnik des Bundes erbringen.
- Das BSI erhält zudem die Befugnis, Sicherheitslücken an den Schnittstellen informationstechnischer Systeme zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen zu detektieren (so genannte Portscans). Damit soll es ermöglicht werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen nach Sicherheitslücken gesucht und die Betroffenen informiert werden können,

---

<sup>15</sup> *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 11a)*

<sup>16</sup> *Bericht Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2020 vom 20.10.2020*

<sup>17</sup> *Zum Beispiel: BDI-Stellungnahme vom 26.01.2021 oder Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 18.12.2020*

damit sie die Sicherheitslücken schließen. Darüber hinaus darf das BSI künftig Systeme und Verfahren zur Analyse von Schadprogrammen und Angriffsmethoden einsetzen (Honeypots). Wird das System von einer Schadsoftware infiziert, kann das BSI insbesondere Art, Funktionsweise und Infektionsweg nachvollziehen. Diese Erkenntnis kann genutzt werden, um Nutzer informationstechnischer Systeme zu warnen und Systeme Kritischer Infrastrukturen oder des Bundes geeignet zu schützen.

- Der Gesetzentwurf sieht eine Anordnungsbefugnis des BSI gegenüber Telekommunikations- und Telemediendiensteanbietern zur Abwehr spezifischer Gefahren für die Informationssicherheit vor.
- Die bestehenden Meldepflichten und verpflichtenden Mindeststandards für Betreiber Kritischer Infrastrukturen werden auf weitere Teile der Wirtschaft ausgeweitet. Durch eine Rechtsverordnung soll konkretisiert werden, welche Unternehmen besondere volkswirtschaftliche Bedeutung haben.
- Kritische Infrastrukturen sind aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung und der damit einhergehenden Vernetzung oft auf Komponenten angewiesen, die von hoher Kritikalität sind, weil Störungen zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit oder Integrität der Kritischen Infrastrukturen – etwa der öffentlichen Telekommunikationsnetze – führen können. Für derartige kritische Komponenten wird die Möglichkeit geschaffen, durch eine umfassende Prüfmöglichkeit deren Einsatz ggf. auch vorab untersagen zu können, soweit überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange, diesem entgegenstehen. Ferner werden über eine verpflichtende Garantieerklärung bestimmte Maßnahmen von den Herstellern der kritischen Komponenten eingefordert, welche den laufenden Betrieb der Komponenten betreffen. Über diese Regelung wurde in Zusammenhang mit dem Ausbau der 5G-Netze in Deutschland intensiv diskutiert. Der in diesem Gesetzentwurf vorgelegte Kompromiss verzichtet auf einen pauschalen Ausschluss bestimmter Hersteller, sondern legt ein Prüfverfahren fest, dass neben der technischen Verlässlichkeit der Bauteile auch die politische Vertrauenswürdigkeit berücksichtigt.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Kulturfragen* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung der Erhöhung der IT-Sicherheit, zum Schutz von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat. Er sieht jedoch bei einer Reihe von Regelungen Nachbesserungsbedarf. So fordert er, nicht nur die Kostenfolgen für die Bundesbehörden, sondern auch die der Landesverwaltung und insbesondere der Kommunen zu ermitteln. Er bezweifelt, dass die Übertragung sämtlicher Gefahrenabwehrbefugnisse auf das BSI in Einklang mit der grundgesetzlichen Kompetenzordnung steht und spricht sich gegen eine Übertragung von Aufsichtskompetenzen über Telemedien auf den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit aus. Die in § 10 Absatz 5 BStG-Entwurf vorgesehene Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, die Einzelheiten zur Ermittlung der Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse festlegt, soll der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Regelung von Aufsichtszuständigkeiten im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung sowie der ePrivacy-Richtlinie ist nach seiner Auffassung in

dieser Gesetzesnovelle sachfremd und wäre an anderer Stelle besser verortet. Neben weiteren Punkten spricht er sich ebenso wie der *Finanzausschuss* für die Aufnahme weiterer Informations- und Unterrichtungspflichten über betroffene Dritte und ergriffene Maßnahmen gegenüber den betroffenen Landesbehörden, wie den z. B. Gefahrenabwehr-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden aus, damit sichergestellt ist, dass die Koordination und Planung der von Landesseite zu ergreifenden Maßnahme der Gefahrenabwehr in der erforderlichen Geschwindigkeit erfolgen kann.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* bittet um einige Prüfungen: So zu einer Regelung, die bei der Einholung des Benehmens über die Festlegung branchenspezifischer Sicherheitsstandards nach § 8a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BSIG-Entwurf verhindert, dass eine Vielzahl von Landesbehörden vor der Entscheidung über die Eignung von branchenspezifischen Sicherheitsstandards beteiligt werden muss. Weitere Prüfbitten beziehen sich u. a. auf die Möglichkeit, die der Konformitätsbewertungsstelle zu erteilende Befugnis mit Nebenbestimmungen zu versehen sowie darauf, neben dem Widerruf der Befugnis bei der Zulassung von Konformitätsberatungsstellen auch verwaltungsrechtliche Anordnungen vorzusehen. Er hält Klarstellungen hinsichtlich des IT-Sicherheitskennzeichens für geboten. Es sei zu klären, in welchem Verhältnis die IT-Sicherheitskennzeichen nach diesem Gesetzentwurf zur Cybersicherheitszertifizierung auf Grundlage der Verordnung (EU) 2019/881 stehen, da eine Mehrfachkennzeichnung von Verbraucherprodukten zur Cybersicherheit vermieden werden sollte. Ebenso seien materielle Vorgaben für dessen Verwendung zu prüfen und es sollte die Einhaltung wesentlicher Grundsätze der DSGVO vorausgesetzt werden.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* weist auf die komplexen Vorgaben für die in den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs fallenden Krankenhäuser und Universitätskliniken hin, die sowohl einmaligen als auch laufenden Aufwand für Personal- und Sachkosten verursachen. Da diese Kosten aus dem Vergütungssystem der stationären Krankenversorgung nicht refinanziert werden, sollte dies durch die Einführung eines entsprechenden Zuschlags im Krankenhausentgeltgesetz gesichert werden. Er hält die vorgesehene Frist für die Vorhaltung von Systemen für die Angriffserkennung bei komplexeren und größeren Kritischen Infrastrukturen wie den Universitätskliniken für zu kurz und spricht sich für 24 statt zwölf Monate aus. Die Erhöhung der Bußgelder von 100.000 Euro auf bis zu 2 Millionen Euro (bzw. auf 20 Millionen Euro gemäß § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) sei für Krankenhäuser und Universitätskliniken unverhältnismäßig und nicht tragbar.

Der *Wirtschaftsausschuss* bittet zu prüfen, ob hinsichtlich der durch das BSI künftig wahrzunehmenden Aufgabe, einen Stand der Technik bei den sicherheitstechnischen Anforderungen an IT-Produkte zu entwickeln, vorgesehen werden sollte, dass dieses in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen bzw. Verbänden erfolgen sollte. Ebenso solle geprüft werden, ob und ggf. wie die dem BSI künftig zustehenden Auskunftsbefugnisse mit den bereits bestehenden Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur nach dem Telekommunikationsgesetz harmonisiert werden könnten. Des Weiteren hält er eine Prüfung für geboten, ob anstelle der vorgesehenen neuen Anordnungsbefugnisse auf bestehende Anordnungsbefugnisse der Bundesnetzagentur zurückgegriffen werden und diese für das BSI nutzbar gemacht werden könnten. Er spricht sich ferner für die Schaffung angemessener Entschädigungs- und Haftungsregelungen für den Fall einer Untersagung des Einsatzes kritischer Komponenten aus und hält die Prüfung der Etablierung eines EU-weit gültigen IT-Sicherheitskennzeichens in Einklang mit dem EU-Recht für geboten. Er äußert die Sorge, dass die Neuregelungen für die betroffenen Unternehmen beträchtliche Herausforderungen mit sich bringen und weist auf den Bedarf einer mittelfristigen Evaluierung hin. Er spricht sich auch bei der Neuregelung des § 109 Absatz 2 Satz 3a des Telekommunikationsgesetzes für eine Änderung aus, die dazu führt, dass nur eine Überprüfung und Zertifizierung der kritischen Komponenten durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle vorliegen



muss und sich die Regelung auf Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotential bezieht.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**

## **TOP 31: Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge - BR-Drucksache 18/21 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Stärkung der Position von Verbrauchern im Rechtsverkehr. Einfachere Wechsel von Vertragspartnern sollen den Wettbewerb fördern. Der Gesetzentwurf sieht hierfür insbesondere fünf Gesetzesänderungen vor:

- Der Ausschluss von Abtretungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) soll beschränkt werden. Hierdurch soll Verbrauchern stets die Möglichkeit gegeben werden, gegen Unternehmen bestehende Ansprüche zu verkaufen oder zur gemeinsamen Einziehung abzutreten. Bei nicht auf Geld gerichteten Ansprüchen soll der Ausschluss weiterhin möglich sein, wenn der Verwender der AGB ein überwiegendes Interesse an dem Abtretungsausschluss hat.
- Lange Vertragslaufzeiten, automatische Verlängerungsklauseln und lange Kündigungsfristen in bestimmten Verbraucherverträgen sollen reduziert werden. Betroffen sind Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- und Werkleistungen zum Gegenstand haben.
  - In AGB sollen für solche Verträge keine Laufzeiten von mehr als zwei Jahren mehr festgelegt werden können. Laufzeiten von mehr als einem Jahr sollen nur noch festgelegt werden können, wenn zugleich ein Angebot für einen Vertrag über ein Jahr zu einem Preis gemacht wird, der den Preis des längeren Vertrages nicht um mehr als 25 Prozent im Monatsdurchschnitt übersteigt.
  - Automatische Vertragsverlängerungen um mehr als ein Jahr sollen nicht mehr möglich sein. Automatische Verlängerungen zwischen drei Monaten und einem Jahr sollen nur noch möglich sein, wenn der Verbraucher vor dem Eintritt der Verlängerung rechtzeitig auf seine Kündigungsmöglichkeit hingewiesen wird.
  - Die Kündigungsfrist des Verbrauchers soll maximal einen Monat betragen.
- Beim Verkauf von gebrauchten Sachen durch Unternehmer an Verbraucher sollen Gewährleistungsfristen von mindestens einem Jahr ermöglicht werden. Die bisher mögliche Verkürzung der Verjährungsfrist soll gestrichen werden.
- Telefonwerbung soll nur noch nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Verbrauchers erlaubt sein. Das Vorliegen dieser Einwilligung soll besser dokumentiert werden müssen.
- Energielieferverträge mit Haushaltskunden sollen der Textform bedürfen. Eine (fern-)mündliche Vereinbarung wird damit ausgeschlossen.

Alle Neuregelungen sollen nur für zukünftige Verträge gelten.

Das Gesetz soll hinsichtlich der ersten drei Punkte eine Woche nach der Verkündung, hinsichtlich der letzten zwei Punkte am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

## Ergänzende Informationen

Die gerichtliche Bewertung von Abtretungsausschlüssen ist uneinheitlich. Die für nicht auf Geld gerichtete Ansprüche geltende Interessenabwägung wurde von der Rechtsprechung entwickelt und soll mit dem Gesetzentwurf festgeschrieben werden.

Derzeit dürfen längerfristige Verbraucherverträge in AGB nicht für mehr als zwei Jahre abgeschlossen werden, die automatische Verlängerung darf nicht mehr als ein Jahr umfassen. Die den Verbraucher treffende Kündigungsfrist darf maximal drei Monate betragen.

Die Mängelgewährleistung bei Gebrauchtkäufen wird durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie<sup>18</sup> geregelt. Die bisherige nationale Umsetzung hatte die minimale Verjährungsfrist auf ein Jahr festgesetzt (§ 476 Absatz 2 BGB). Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13.07.2017 (Rechtssache C-133/16 – Ferenschild) war die Richtlinienkonformität dieser Umsetzung zweifelhaft. Stattdessen soll nun die Gewährleistungsfrist auf minimal ein Jahr verkürzt werden können.

Durch die Einführung einer Vorlagepflicht von Einwilligungen in Telefonwerbung sollen Beweisprobleme in Bußgeldverfahren der Bundesnetzagentur behoben werden, die bis jetzt die mangelnde Einwilligung nachweisen muss.

Ein bisher bestehendes Textformerfordernis für Vollmachten zur Kündigung des Vertrages mit dem Altanbieter (§ 312h BGB) wird gegenwärtig dadurch unterlaufen, dass nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Ermöglichung automatisierter Verfahren auf die Vorlage dieser Vollmachten verzichtet werden soll.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen:

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt insbesondere, das Textformerfordernis bei Vertragsschlüssen im Rahmen der Telefonwerbung nicht nur auf den Energiesektor zu beschränken, sondern umfassend einzuführen. Er empfiehlt weiter zu prüfen, ob dieses Erfordernis auf alle außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge erweitert werden könne. Außerdem sollen Unternehmer, die ohne eine solche Genehmigung leisten, das Geleistete nicht wegen dieses Mangels zurückfordern können.

Von den Empfehlungen des *Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sind hervorhebenswert:

- Verbrauchern auch bei innerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu gewähren,
- die Änderungen bei langfristigen Verträgen ausdrücklich auch auf die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen zu beziehen,
- die maximale Vertragslaufzeit in AGB auf ein Jahr zu beschränken,
- stillschweigende Vertragsverlängerungen um mehr als drei Monate zu verbieten,

---

<sup>18</sup> *Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter*

- Unternehmer zu verpflichten, leicht zugängliche Verfahren für vertragsrelevante Erklärungen von Verbrauchern einzurichten, z. B. durch einen „Kündigungsbutton“,
- das Textformerfordernis branchenübergreifend und nicht nur für Dauerleistungen einzuführen,
- die Regelungen zu stillschweigenden Vertragsverlängerungen und Kündigungen auch auf bestehende Verträge anzuwenden.

Um sicherzustellen, dass Girokonten nicht schlechter geschützt werden als bisher, empfiehlt der *Finanzausschuss*, es solle geprüft werden, inwieweit Bankgeschäfte vom Verbot genereller Abtretungsausschlüsse ausgenommen werden können.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt im Wesentlichen

- zu prüfen, ob Ansprüche aus Darlehensverträgen von dem Abtretungsverbot auszunehmen sind,
- die Teile des Entwurfs, die die maximale Laufzeit auf zwei Jahre bei gleichzeitigem Angebot einer kürzeren Alternative bzw. auf ein Jahr ohne ein solches Angebot beschränken, ersatzlos zu streichen,
- die Dokumentationspflicht für Einwilligungen in Telefonwerbung ersatzlos zu streichen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

**TOP 35: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Mietspiegelrechts  
(Mietspiegelreformgesetz – MsRG)  
- BR-Drucksache 22/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Rolle von qualifizierten Mietspiegeln stärken, nachdem Gerichte solche verschiedentlich nicht zur Anwendung gebracht haben. Dazu sollen insbesondere die Anforderungen an die Erstellung von Mietspiegeln rechtssicherer ausgestaltet werden und Mietspiegel durch Vermutungsregelungen gerichtsfester gemacht werden.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf Folgendes vor:

- Übertragung der Erstellung von Mietspiegeln nicht mehr auf die Gemeinden, sondern auf nach Landesrecht zu bestimmenden Behörden, die auch die Gemeinden sein können. Damit soll dem verfassungsrechtlichen Durchgriffsverbot, das die direkte Aufgabenzuweisung durch den Bund auf die Kommunen verbietet, Rechnung getragen werden.
- Ermächtigung der Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung die Einzelheiten der Mietspiegelerstellung zu regeln.<sup>19</sup> Nach dieser Verordnung erstellte qualifizierte Mietspiegel sollen als nach wissenschaftlichen Maßstäben erstellt anerkannt werden, wenn nicht der Gegenbeweis geführt wird. Dadurch sollen bestehende Unklarheiten bei den anzuwendenden wissenschaftlichen Maßstäben beseitigt werden. Eine ebensolche Vermutung soll greifen, wenn Mietspiegel von der zuständigen Behörde und Interessenvertretungen der Vermieter- und Mieterseite als qualifiziert anerkannt werden.
- Verlängerung der Fristen für die Anpassung und Neuerstellung von Mietspiegeln.
- Vereinfachung des Zugriffs auf Daten für die erstellenden Behörden und datenschutzrechtlich angemessene Ausgestaltung.
- Verpflichtung der Eigentümer und Mieter von Wohnraum zur Auskunft über die relevanten Umstände. Hierdurch sollen Verzerrungen aufgrund geringer Rückläufe vermieden werden.
- Bewehrung dieser Pflicht mit einem Bußgeld.
- Nähere Koppelung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe an die Daten der Mietspiegel.

Das Gesetz soll hinsichtlich der Verordnungsermächtigung am Tag nach der Verkündung, im Übrigen am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

---

<sup>19</sup> Der Verordnungsentwurf wird unter BR-Drucksache 766/20 noch in den Ausschüssen des Bundesrates beraten.

## **Ergänzende Informationen**

Das Gesetz dient der Umsetzung von Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 111 f.) sowie des Wohngipfels vom 21.09.2018.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Rechtsausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt insbesondere,

- die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, ob eine abstrakte gerichtliche Kontrolle von Mietspiegeln außerhalb individueller Rechtsstreitigkeiten ermöglicht werden kann,
- eine Pflicht von Vermietern einzufügen, bei Vorliegen eines qualifizierten Mietspiegels Mieterhöhungen entweder mit diesem Mietspiegel oder einem Sachverständigengutachten zu begründen,
- die Erstellung von Mietspiegeln weiterhin unmittelbar den Gemeinden zuzuweisen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt, die Zufallsstichprobe bei der Meldebehörde und nicht erst bei der für den Mietspiegel zuständigen Behörde vorzunehmen, um die Datenübermittlung gering zu halten, sowie Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes zu berücksichtigen,

Auch der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt wie der *Rechtsausschuss* eine Begründungspflicht von Mieterhöhungen mit dem qualifizierten Mietspiegel sowie weiterhin das In-Kraft-Treten der Regelungen außer der Verordnungsermächtigung erst nach einem Jahr.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

**TOP 38: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz - BR-Drucksache 25/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Die Richtlinie 2018/2001 (Neufassung) - so genannte RED II-Richtlinie (Renewable Energy Directive) - ist am 24.12.2018<sup>20</sup> in Kraft getreten. Sie macht u. a. Vorgaben für Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen. Sie ist bis zum 30.06.2021 in nationales Recht umzusetzen. In den Artikeln 15 und 16 werden detailliert unter der Zielformulierung „efficiency first“ Vorgaben an Verwaltungsverfahren sowie zur Organisation von Verfahren zur Genehmigungserteilung gemacht. Gemäß Artikel 16 Absatz 6 sollen die Mitgliedstaaten das Repowering (also die Modernisierung von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen) erleichtern, indem sie für vereinfachte und zügige Genehmigungsverfahren sorgen. Die Verfahren sollen nicht länger als ein Jahr dauern. Im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen zur Umsetzung dieser Vorgaben Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundeswasserstraßengesetzes vorgenommen werden. Das BImSchG soll u. a. durch den neuen § 16b um eine Regelung zum Repowering von Anlagen ergänzt werden.

Das In-Kraft-Treten ist am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

**Ergänzende Informationen**

In einer Sondersitzung der Umweltministerkonferenz (UMK) wurde am 11.12.2020 eine Lenkungsgruppe – bestehend aus Bund und Ländern – beauftragt, Vorschläge zum Repowering, insbesondere hinsichtlich Verfahrenserleichterungen und allgemeiner Rahmenbedingungen, bis 2022 zu entwickeln. Ferner wurde im Beschluss festgehalten, dass in gut akzeptierten Standorten große Chancen für das Repowering von Altanlagen liegen und Verfahrenserleichterungen gerade bei diesen Anlagen wichtig sind. Des Weiteren wurde eine Prüfung für eine Neuregelung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bis zur nächsten UMK im Frühjahr 2021 adressiert, nach der bei Repowering-Vorhaben die Vorbelastung durch die Altanlagen als Ausgangspunkt für das Genehmigungsverfahren anzusetzen und hiervon ausgehend eine Veränderung der Signifikanz des spezifischen Tötungsrisikos zu bemessen ist.<sup>21</sup>

Der Bundesrat hat bereits in seiner 992. Sitzung am 03.07.2020 in einer Entschließung die Auffassung vertreten, dass das Repowering von Altanlagen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten kann. Um bestehende und akzeptierte Anlagenstandorte weitestgehend zu erhalten, spricht sich der Bundesrat u. a. dafür aus, genehmigungsrechtliche

---

<sup>20</sup> [Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#)

<sup>21</sup> [UMK-Beschluss vom 11.12.2020](#)

Voraussetzungen (z. B. beim Artenschutz) für ein vereinfachtes Repowering-Verfahren zu schaffen [BR-Drucksache 277/20 (Beschluss)].<sup>22</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Unter anderem soll die vorgesehene Regelung der Aufnahme des § 16b in BImSchG gestrichen werden, da sie europarechtlich nicht geboten sei. Die Anforderung, dass Verfahren nicht länger als ein Jahr dauern sollen, sei bereits übererfüllt, da im BImSchG Verfahrensdauern von drei bzw. sieben (für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) Monaten festgelegt wurden. Auch die Durchführung eines Erörterungstermins sei bereits nach geltendem Recht fakultativ. Ferner enthalte die geplante Regelung materielle Komponenten, die geeignet erscheinen, Genehmigungsverfahren zu erschweren und zu verzögern. Allerdings begrüßt der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* die Vorlage des Gesetzentwurfs und hält eine Regelung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren als zentralen Baustein zur Erreichung der Windkraftausbauziele bis 2030 für bedeutsam. Er schlägt daher vor die Bundesregierung zu bitten, möglichst umgehend einen neuen Vorschlag vorzulegen und diesen (parallel zum Gesetzgebungsverfahren) mit den Ländern im Rahmen des verabredeten Arbeitsprozesses zur Schaffung von Verfahrenserleichterungen im BImSchG für das Repowering abzustimmen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, u. a. eine grundlegende Überarbeitung des § 16b BImSchG-Entwurf zu fordern. Er empfiehlt zudem, die Genehmigung von Repowering-Vorhaben im Wege der bereits bestehenden Regelungen des BImSchG zu erleichtern.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.**

---

<sup>22</sup> BR-Drucksache 277/20 (Beschluss)



**TOP 43: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des  
Personenbeförderungsrechts  
- BR-Drucksache 28/21 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden sowohl eine neue Form des Linienverkehrs innerhalb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV, Linienbedarfsverkehr) als auch eine neue Form des Gelegenheitsverkehrs außerhalb des ÖPNV (gebündelter Bedarfsverkehr) und die Anpassung der Regelungen zum Taxen- und Mietwagenverkehr vorgeschlagen.

Immer mehr „alternative Bedienformen“ drängen auf den Verkehrsmarkt und stellen den klassischen ÖPNV in Deutschland vor große Herausforderungen. Im Fokus stehen dabei neben dem Einsatz neuer Technologien insbesondere Vermittlungsdienste über App- bzw. Smartphone-Steuerung. Durch die Digitalisierung des Verkehrssektors neu entstehende Geschäftsmodelle machen eine bedarfsgerechte Vermittlung von Fahrdienstleistungen möglich, die durch intelligente Bündelung mehrerer Personen mit unterschiedlichen Zielen unabhängig von Linienvorgaben angeboten werden können. Dadurch kann in der Regel eine bessere Auslastung der hierfür bereitgestellten Fahrzeuge erzielt werden. Sofern neue Mobilitätsangebote nicht lediglich zur praktischen Erprobung für eine Höchstdauer von vier Jahren zugelassen werden sollen, kann – statt einer Ablehnung – der beantragte Verkehr nach der Verkehrsart bzw. Verkehrsform genehmigt werden, der er am meisten entspricht (so genannte typengemischte Verkehre).

Ein Großteil der Regelungen soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Der Gesetzentwurf folgt der Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, das Personenbeförderungsrecht zu modernisieren und die Rahmenbedingungen für den öffentlichen Verkehr und neue Bedienformen im Bereich geteilter Nutzungen (Ride Pooling) an die sich ändernden Mobilitätsbedürfnisse der Menschen und an neue technische Entwicklungen anzupassen. Der Gesetzentwurf greift die Herausforderung durch – digitalisierungsbedingt – immer mehr alternative Bedienformen für den ÖPNV auf und trägt dem Umstand Rechnung, dass die neuen Mobilitätsangebote den gesetzlich vorgegebenen Typen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oft nicht eindeutig zuzuordnen sind und zwischen den einzelnen Behörden in Deutschland eine zum Teil divergierende Anwendungspraxis besteht, die auf der Seite der Betreiber der neuen Mobilitätsdienste zu Unsicherheiten geführt hat.

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf:

Der federführende *Verkehrsausschuss* empfiehlt im Kern, die bereits von den Ländern in einer gemeinsamen Stellungnahme bezogenen Positionen – die im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht berücksichtigt wurden – erneut vorzutragen. Das sind u. a.:

- Nach dem Gesetzentwurf soll die Vermittlung von Beförderungsleistungen nun ausdrücklich geregelt und unter bestimmten Voraussetzungen dem PBefG unterworfen werden.
- Der Begriff „Umweltverträglichkeit“ im neuen § 1a PBefG-Entwurf wird im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bereits genutzt. Die Verwendung des Begriffs im PBefG soll sich aber von den Voraussetzungen im UVP abgrenzen.
- Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder benötigen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Erfassung und Verwertung der Verkehrsdaten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Nummer 7 des Verkehrsstatistikgesetzes eine Zugriffsmöglichkeit auf die im Nationalen Zugangspunkt gelieferten Mobilitätsdaten.
- Die Zielbestimmungen zur Stärkung des Klimaschutzes (§ 1a in Verbindung mit § 64b) und der Barrierefreiheit (§ 64c) müssen von den jeweiligen Ländern und Genehmigungsbehörden auch rechtlich umsetzbar sein.
- Um rechts- und verfassungskonform entsprechende Anforderungen (wie Barrierefreiheit und die Einhaltung von Umweltstandards) festzuschreiben, muss eine gesetzliche Regelung für eine Bevorrechtigung im Tarif und an Standplätzen für saubere oder emissionsfreie Fahrzeuge im Taxenbereich in § 47 Absatz 3 Satz 3 Nummer 6 PBefG eingeführt werden.
- Die fehlende Möglichkeit einer effektiven Kontrolle der Rückkehrpflicht ist seit langem ein Problem im Mietwagenverkehr. Dieses Problem kann dadurch gelöst werden, dass der Genehmigungsbehörde explizit ermöglicht wird, konkrete Vorgaben zum Nachweis der Einhaltung der Rückkehrpflicht gegenüber den Unternehmen festzulegen.
- Da die Festlegung der Poolingquote im neuen § 50 Absatz 3 Satz 1 PBefG-Entwurf federführend von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger erfolgt, muss auch die Überwachung von beiden gemeinsam erfolgen. Zudem sollen die Genehmigungsbehörden vor Ort individuell Vorgaben im gewerblichen Pooling zu Barrierefreiheit und Emissionsstandards der Fahrzeuge festlegen können.
- Bisher ist die bargeldlose Zahlung im Bereich der gewerblichen Personenbeförderung nicht geregelt. Die entsprechende Vorschrift ist daher an die Möglichkeiten des bargeldlosen Zahlens anzupassen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* fordert zur Regelung des Nachweises der Fachkunde für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr ein Hinausschieben des In-Kraft-Tretens von Artikel 4 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung) auf ein Jahr nach der Verkündung festzuschreiben. Die Einführung des neuen Nachweises der Fachkunde bedarf einer Übergangsfrist.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* übt Kritik am Gesetzentwurf. Unter anderem wird auf erhebliche handwerkliche Mängel im Gesetzentwurf hingewiesen. Deutliche Bedenken werden dahingehend vorgetragen, inwieweit der Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit den rechtsförmlichen Anforderungen wie auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Berufsfreiheit überhaupt entsprechen kann. Der Ausschuss fordert, insbesondere die Definition des Linienbedarfsverkehrs, Klarstellungen der Regulierung des gebündelten

Bedarfsverkehrs, die Ausgestaltung der Mischkonzessionen sowie die Regelungen zur Datenbereitstellung rechtsförmlich zu überprüfen und im Ergebnis der Prüfung anzupassen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.**

**TOP 54: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen**  
**Ein neuer EFR für Forschung und Innovation**  
**- BR-Drucksache 631/20 -**

**Inhalt der Vorlage**

Am 30.09.2020 hat die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) ihre o. g. Mitteilung veröffentlicht. Hierbei baut die Kommission auf Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre auf und entwickelt eine Strategie für die Weiterentwicklung bereits bestehender Strukturen und Instrumente. Insbesondere wird auf die aktuellen Herausforderungen eingegangen, wozu u. a. der Wandel zur digitalen und nachhaltigen Wirtschaft, die Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Gesundheitssysteme und die Stärkung der Industrie gehören. Folgende Aktionsbereiche stehen im Mittelpunkt:

- **Priorisierung von Investitionen und Reformen:** Die Mitgliedstaaten der EU werden aufgefordert, das bereits vereinbarte Ziel der Bereitstellung von 3 Prozent des staatlichen Bruttoinlandsprodukts für Forschungs- und Entwicklungsausgaben zu erfüllen und zudem auf die neuen Herausforderungen einzugehen.
- **Verbesserung des Zugangs zu Exzellenz:** Dieses soll u. a. durch die Förderung von Wissenschaftlern sowie von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen mit Strukturfondsmitteln, die Einbindung der Strategien zur intelligenten Spezialisierung und die Entwicklung von arbeitsmarktrelevanten Bildungsmaßnahmen für Wissenschaftler erfolgen.
- **Umsetzung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft:** Hierzu sollen industrielle Technologiefahrpläne erstellt und Partnerschaften im Rahmen von Horizont Europa geknüpft werden. Verstärkend plant die Kommission ein Vernetzungskonzept für bestehende europäische Innovationsökosysteme.
- **Vertiefung des Europäischen Forschungsraumes:** Geplant sind die Entwicklung eines Kompetenzrahmens, Weiterbildungsmaßnahmen und eine einheitliche internetbasierte Anlaufstelle für Wissenschaftler.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die o. g. Mitteilung ist grundsätzlich ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung des europäischen Forschungsraumes. Nach dem Vorbild des europäischen Binnenmarkts besteht in ihm das Potenzial eines verbesserten Wissens- und Erfahrungsaustauschs und Technologietransfers, was besonders für Sachsen-Anhalt von Bedeutung sein wird:

Erstens kommt vor dem Hintergrund des Strukturwandels der Braunkohlregion zu einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Wirtschaft dem Europäische Forschungsraum eine besondere Bedeutung zu. Hierbei ist es besonders wichtig, die aktive Beteiligung an dem in der Mitteilung

erwähnten Forum für Strukturwandel im Auge zu behalten, um spezifische Landesinteressen einfließen zu lassen. Forschung und Entwicklung finden in den Ländern statt und liegen maßgeblich in deren Zuständigkeit. Mit Blick auf die laufenden Strukturwandelprozesse im Kohlerevier sollten diese Prozesse deshalb vor Ort stattfinden, um problemorientierte Entscheidungen fällen zu können. Dieses ist zudem für die in der Mitteilung anvisierten Synergien zwischen passgenauen Förderprogrammen und vor dem Hintergrund der Gestaltung und Implementierung bedeutender Förderinitiativen auf Landesebene unabdingbar.

Zweitens wird der Wissensaustausch eine herausragende Rolle im Europäischen Forschungsraum spielen. Sachsen-Anhalt war in den vergangenen Jahren erfolgreich auf dem Gebiet der interregionalen Projektzusammenarbeit tätig und hat sich an verschiedenen von der Kommission initiierten Projekten beteiligt. Hierzu gehört z. B. das INTERREG-Europe-Projekt S3 Chem („Smart Chemistry Specialisation Strategy“) zur Vernetzung Sachsen-Anhalts mit sechs weiteren innovativen Chemieregionen Europas (Laufzeit 2016 bis 2021, mit einem Budget von 2,2 Millionen Euro ausgestattet).

Zudem kommt der Neujustierung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt eine besondere Bedeutung zu. Sachsen-Anhalt kann hierbei auf guten Erfahrungen in der Unterstützung unternehmens- und wirtschaftsnaher Forschungsleistungen aufbauen. Über die Richtlinie „Forschung und Entwicklung“, die durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wird, wurden im Zeitraum 2014 bis 2020 Forschungsleistungen in der Wirtschaft mit 117 Millionen Euro gefördert. Hinzu kommen Verbundprojekte mit Hochschulen mit einer Förderung in Höhe von 17 Millionen Euro.

Drittens kommt den Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Land eine besondere Rolle bei der Beteiligung am Europäischen Forschungsraum zu. In den Hochschulen trifft der Exzellenzgedanke auf die regionale Verankerung. Dieser Exzellenzansatz wird unter kohäsions- und innovationspolitischen Aspekten für die Wirtschaft von Bedeutung sein. Auch sind die Universitäten und Hochschulen in ihrer Bandbreite von der Grundlagenforschung bis zur angewandten Forschung wichtige Impulsgeber und Partner in der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen wie Digitalisierung, Klimakrise und Pandemiebekämpfung. Eine stärkere Einbindung Sachsen-Anhalts wie auch der anderen Länder bei der weiteren Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraumes sollte deshalb angestrebt werden.

Ausgehend von der herausragenden Stellung der europäischen Regionen bei der Weiterentwicklung des Forschungsraumes wird sich der Ausschuss der Regionen in Brüssel vom 03. bis 05.02.2021 mit diesem Thema befassen. Ihm liegt ein Entwurf für eine breit gefasste Stellungnahme vor.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, zur Vorlage eine kritische Stellungnahme abzugeben, in welcher u. a. auf die Priorisierung von Forschungsinvestitionen, die Bedeutung von Hochschulen im Europäischen Forschungsraum, auf die Rolle der Mobilität, der Exzellenz, auf die Zugänglichkeit von Forschungsergebnissen, auf die Forschungsinfrastruktur, die Förderbedingungen sowie auf Fragen der Gleichstellung und der Bürgerbeteiligung eingegangen wird. Sie empfehlen darüber hinaus die Direktzuleitung der Stellungnahme an die Kommission.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.**

## **TOP 60: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz) - BR-Drucksache 727/20 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag möchte die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) einen adäquaten Rechtsrahmen für die gemeinsame Nutzung der Daten in der EU zum Vorteil von Wirtschaft und Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Der Zugang zur stetig steigenden Datenmenge von Unternehmen und Behörden und das Teilen von Datensätzen sollen rechtssicher möglich werden. Die Bereitschaft von Unternehmen, Behörden und Bürgern, ihre Datensätze weiterzugeben, soll durch die Einrichtung neutraler Vermittlungsstellen erhöht werden, die die gemeinsame Datennutzung ermöglichen und dabei nicht auf eigene Rechnung mit den Daten handeln dürfen. Diese „Datenmittler“ müssen einen Rechtssitz in der EU haben, sich behördlich registrieren lassen und sollen streng überwacht werden.

Über eine Regelung für „vertrauensvollen Datenaltruismus“ möchte die Kommission auch den Austausch von Daten zu nichtkommerziellen Zwecken, die der Gesellschaft zugutekommen, erleichtern. Dabei bleiben die geltenden Vorschriften zu Privatsphäre und Vertraulichkeit sowie die Datenschutzgrundverordnung unberührt. Die Kommission schlägt vielmehr die Anonymisierung persönlicher Daten, die Verarbeitung der Daten bei den Datenmittlern bzw. eine vom Weiterverwender zu unterzeichnende rechtlich verbindliche Vertraulichkeitsvereinbarung vor.

Die angestrebte Stärkung einer europäischen Datenwirtschaft soll jedoch keine Verpflichtung zur Speicherung und Verarbeitung von Daten innerhalb der EU enthalten. Der freie Datenverkehr mit Drittstaaten soll unter Einhaltung des europäischen Rechtsrahmens weiterhin möglich sein.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Mit der Verordnung legt die Kommission den ersten Legislativvorschlag im Rahmen ihrer Europäischen Datenstrategie vor, die am 19.02.2020 veröffentlicht wurde. Er basiert auf den Ergebnissen einer öffentlichen Konsultation.<sup>23</sup> Diese hatte laut Kommission ergeben, dass die gemeinsame Datennutzung zum Wohle der Gesellschaft vor allem durch fehlende Instrumente, nicht aber durch eine mangelnde Bereitschaft behindert wird.

Die Kommission geht davon aus, dass das Datenvolumen in der EU insbesondere durch Cloudspeicherung weiterwächst und bis 2025 ein Volumen von 175 Zettabyte an nutzbaren Daten erreichen wird (umgerechnet 162.981.450.557.709 Gigabyte).

Nach Annahmen der Kommission beziffern sich die möglichen Auswirkungen der Verordnungen auf die EU-Datenwirtschaft für 2028 auf zusätzliche Gewinne von 7,2 bis 10,9 Milliarden Euro. Außerdem soll die Initiative einen Katalysatoreffekt auf die Entstehung effizienterer Dienstleistungen und neuer Produkte haben, die auf Daten basieren (auch mithilfe Künstlicher Intelligenz). Dies könnte nicht nur der Datenwirtschaft, sondern der gesamten EU-Wirtschaft und

---

<sup>23</sup> Konsultationsergebnisse vom 24.07.2020

der Gesellschaft zugutekommen. So könnte die Initiative nach Schätzung der Kommission etwa dabei helfen, auf der Basis von Daten aus dem Internet der Dinge bis 2027 im verarbeitenden Gewerbe potenzielle Produktivitätssteigerungen im Wert von 1.300 Milliarden Euro zu erzielen und im EU-Gesundheitssektor rund 120 Milliarden Euro pro Jahr einzusparen.

Die Bundesregierung hat am 27.01.2021 ihre Datenstrategie beschlossen. Der Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes, Prof. Dr. Helge Braun, formulierte das Ziel, die in den Daten liegenden Chancen als Gesellschaft auch zu nutzen und damit nicht nur Wertschöpfungspotenziale zu heben, sondern das Leben für alle Menschen besser zu machen. Deutschland solle zum Vorreiter für das innovative Nutzen und Teilen von Daten in Europa werden.<sup>24</sup> Mithilfe der Maßnahmen der Datenstrategie möchte die Bundesregierung darüber hinaus die europäischen Werte und die gemeinsamen Vorstellungen von Datenschutz und Souveränität im Zeitalter von globalem Datenverkehr und Vernetzung durchsetzen und global zum Vorbild machen.

Auch in Sachsen-Anhalt wird das geltende Informationszugangsgesetz reformiert; ein Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt wird derzeit im Landtag beraten.<sup>25</sup> Der frühere Landesbeauftragte für Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt, Dr. Harald von Bose, hatte sich in seinem letzten Tätigkeitsbericht vom 12.11.2019 (für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2018) für eine Überarbeitung der rechtlichen Regelungen in Richtung eines Transparenzgesetzes ausgesprochen und eine Open-Data- und Open-Government-Strategie des Landes angemahnt: "Sachsen-Anhalt braucht mehr Transparenz: Strategisch, gesetzlich, praxisorientiert!"<sup>26</sup>

Unterstützer des Prinzips der offenen Daten („Open Data“) im Land fordern seit längerem einen weitergehenden Zugang zu denjenigen Daten, die von Ämtern und Behörden gesammelt werden - soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. So z. B. Jens Winter vom Open Knowledge Lab in Magdeburg, der mit Hilfe von Open Data die Möglichkeit sieht, die Welt für viele Menschen zu verbessern. In Halle betreibt Mike Elstermann z. B. den Blog #geoObserver und informiert über Geodaten und Geoinformationssysteme sowie deren Verwendungsmöglichkeiten. Ein Beispiel sei die „digitale Stadtgrundkarte“ von Halle. Er stellt häufig eine erhebliche Zurückhaltung der öffentlichen Verwaltungen gegenüber der Forderung nach Open Data fest, was er nicht auf die Daten an sich, sondern auf fehlende Offenheit und mangelndes Vertrauen zurückführt.<sup>27</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* betont die Grundrechtsrelevanz der Thematik: Nur rechtskonform erhobene Daten dürften verfügbar gemacht werden. Er bewertet es positiv, dass die Kommission u. a. das Ziel verfolgt, die Marktmacht von großen, global agierenden Unternehmen wie Google und Amazon zur Sicherung eines Marktgleichgewichts zu brechen. Vorrangiges Ziel sei die Stärkung der informationellen Selbstbestimmung („Datensouveränität“) der Verbraucher. Er fordert einen fairen Ausgleich zwischen den ökonomischen Interessen an einem freien Datenaustausch innerhalb der EU und denen der Verbraucher. Eine Absenkung der bestehenden Schutzstandards müsse auf jeden Fall ausgeschlossen werden – dies gelte vor allem auch für sensible Gesundheitsdaten. Im Fall von privaten Datenspenden müsse die Freiwilligkeit, die eine eindeutige und aktive Einwilligung voraussetzt, gewährleistet sein.

---

<sup>24</sup> [Pressekonferenz vom 27.01.2021 und Datenstrategie der Bundesregierung](#)

<sup>25</sup> [Gesetzesentwurf der Landesregierung in LT-Drucksache 7/6661 und Parlamentsdokumentation](#)

<sup>26</sup> [Pressemitteilung vom 12.11.2019](#)

<sup>27</sup> [Digital leben | Folge 26: Sachsen-Anhalts Open-Data-Szene | MDR.DE vom 26.02.2020](#)



Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* unterstützt das Ziel der Schaffung eines einheitlichen Datenbinnenmarktes unter der Voraussetzung der Wahrung und Beachtung der Regelungskompetenzen der Mitgliedstaaten. Er begrüßt, dass deren geltenden gesetzlichen Regelungen für den Zugang zu Daten und deren Bereitstellung unberührt bleiben sollen und keine Kostenfreiheit vorgesehen ist. Darüber hinaus fordert der Ausschuss die Direktzuleitung der Stellungnahme an die Kommission.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* begrüßt unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Staatsferne und Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dass der Vorschlag nicht die Daten umfasst, die sich im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten bzw. derer Zweigstellen befinden und der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen der o. g. Fachausschüsse vollumfänglich angeschlossen.

Der *Gesundheits-*, der *Rechts-* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**

## **TOP 64: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland - BR-Drucksache 58/20 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) hatte mit dieser Empfehlung den Rat der EU ersucht, ihr eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu erteilen. Die Kommission wurde in der Folge mandatiert, umfassende Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich zu führen.

Ziel der Verhandlungen war eine neue, umfassende Partnerschaft, die die Bereiche Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit, Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung und Bereiche der thematischen Zusammenarbeit abdeckt.

Die angestrebte Architektur der Partnerschaft sah zwei Säulen vor:

- Wirtschaftspartnerschaft mit Null-Zöllen, Null-Quoten und Vermeidung technischer Handelshemmnisse unter Voraussetzung robuster Bestimmungen über faire Wettbewerbsbedingungen und
- Sicherheitspartnerschaft: Als Dach sollte ein übergeordneter institutioneller Gesamtrahmen inklusive Ziele, Grundprinzipien und Governance dienen.

### **Ergänzende Informationen**

Am 01.01.2021 ist das Vereinigte Königreich mit dem Ablauf der Übergangsfrist nach seinem Austritt aus der EU auch aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion sowie aus allen Politikbereichen der EU und aus internationalen Übereinkünften der EU ausgeschieden. Der mit einer EU-Mitgliedschaft verbundene freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr endete damit.

Mit der zuvor am 24.12.2020 in den Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erzielten Übereinkunft für ein Handels- und Kooperationsabkommen sowie für ein Abkommen zur Zusammenarbeit bei ziviler Kernenergie und für ein Abkommen zur Informationssicherheit<sup>28</sup> wurde ein vertragsloser Zustand (so genannter No-Deal-Brexit) abgewendet. Das Handels- und Kooperationsabkommen ist nach Zustimmung des Rates der EU, Ratifizierung durch das Vereinigte Königreich sowie Unterzeichnung durch beide Parteien befristet bis 28.02.2021 vorläufig anwendbar. Die Prüfung durch das Europäische Parlament soll Anfang 2021 erfolgen. Nach seiner Zustimmung kann das Abkommen ratifiziert und dauerhaft angewendet werden.

Es sieht u. a. Nullzollsätze und Nullkontingente für alle Waren vor, die den entsprechenden Ursprungsregeln genügen. Es erstreckt sich nicht nur auf den Handel mit Waren und Dienstleistungen, sondern auch auf eine ganze Reihe anderer Bereiche, die im Interesse der EU

---

<sup>28</sup> [Pressemitteilung der Kommission vom 24.12.2020](#)

liegen, wie Investitionen, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Steuertransparenz, Luft- und Straßenverkehr, Energie und Nachhaltigkeit, Fischerei, Datenschutz und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Beide Parteien haben sich verpflichtet, durch Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus in Bereichen wie Umweltschutz, Bekämpfung des Klimawandels und Kohlenstoffpreisgestaltung, Sozial- und Arbeitnehmerrechte, Steuertransparenz und staatliche Beihilfen solide und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Vorgesehen sind dabei eine wirksame innerstaatliche Durchsetzung und ein verbindlicher Streitbeilegungsmechanismus; beide Parteien werden die Möglichkeit haben, einseitig Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Im Verkehrsbereich sieht das Abkommen eine dauerhafte und nachhaltige Vernetzung im Luft-, Straßen-, Schienen- und Seeverkehr vor, wenn auch der Marktzugang hinter dem des Binnenmarkts zurückbleibt. Es enthält Bestimmungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass im Wettbewerb zwischen Betreibern aus der EU und dem Vereinigten Königreich gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten, sodass die Fahrgastrechte, Arbeitnehmerrechte und die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden.

Im Energiebereich bietet das Abkommen ein neues Modell für den Handel und die Verbundfähigkeit mit Garantien für einen offenen und fairen Wettbewerb, einschließlich Sicherheitsstandards für Offshore-Anlagen, und für die Erzeugung erneuerbarer Energien.

In Bezug auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zielt das Abkommen darauf ab, eine Reihe von Rechten von EU-Bürgern und britischen Staatsangehörigen zu gewährleisten. Dies betrifft Bürger der EU, die im Vereinigten Königreich arbeiten bzw. dorthin reisen oder umziehen, sowie Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die in der EU arbeiten bzw. dorthin reisen oder umziehen.

Ferner ermöglicht das Abkommen die weitere Teilnahme des Vereinigten Königreichs an einer Reihe von EU-Leitprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027 wie etwa Horizont Europa, wobei das Vereinigte Königreich einen finanziellen Beitrag zum EU-Haushalt leisten muss.

Mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wird auch ein neuer Rahmen für die Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen geschaffen. Es bestätigt die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizei- und Justizbehörden, insbesondere bei der Bekämpfung und Verfolgung von grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus. Es werden neue operative Kapazitäten geschaffen, wobei berücksichtigt wird, dass das Vereinigte Königreich als Nicht-EU-Mitglied außerhalb des Schengen-Raums nicht über dieselben Einrichtungen verfügen wird wie bisher. Die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich kann ausgesetzt werden, falls das Vereinigte Königreich seine Verpflichtung zur fortgesetzten Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer innerstaatlichen Durchsetzung verletzt.

Um Unternehmen, Verbrauchern und Bürgern größtmögliche Rechtssicherheit zu bieten, wird in einem speziellen Kapitel dargelegt, wie das Abkommen gehandhabt und kontrolliert wird. Ferner wird ein Gemeinsamer Partnerschaftsrat eingesetzt, der für die ordnungsgemäße Anwendung sorgt und in dem alle sich ergebenden Fragen erörtert werden. Verbindliche Durchsetzungs- und Streitbeilegungsmechanismen werden gewährleistet. Dies bedeutet, dass Unternehmen in der EU und im Vereinigten Königreich unter gleichen Wettbewerbsbedingungen miteinander konkurrieren; es soll verhindert werden, dass jede Partei ihre Regulierungsautonomie nutzt, um unfaire Subventionen zu gewähren oder den Wettbewerb zu verzerren.

Das Handels- und Kooperationsabkommen geht somit weit über die traditionellen Freihandelsabkommen hinaus. Es sichert die Integrität des Binnenmarkts und die Unteilbarkeit der vier Freiheiten (Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital). Es spiegelt die Tatsache wider, dass das Vereinigte Königreich das Unionssystem gemeinsamer Regeln, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen verlässt und somit nicht mehr in den Genuss der Vorteile der EU-Mitgliedschaft oder des Binnenmarkts kommen kann.

Das Austrittsabkommen<sup>29</sup> (In-Kraft-Treten 01.02.2020) bleibt in Kraft und schützt u. a. die Rechte der EU-Bürger und der britischen Staatsangehörigen, die finanziellen Interessen der EU und vor allem Frieden und Stabilität auf der irischen Insel.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat erneut die Beratung zur Vorlage aufgenommen. Er empfiehlt eine erneute Stellungnahme zur o. g. Vorlage zu beschließen.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bundesrates vom 31.03.2017 [BR-Drucksache 235/17 (Beschluss)], 15.12.2017 [BR-Drucksache 373/17 (Beschluss)], 23.03.2018 [BR-Drucksache 63/18 (Beschluss)] sowie insbesondere vom 14.02.2020 [BR-Drucksache 58/20 (Beschluss)], in denen der Bundesrat zu den Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, der Beteiligung der Länder daran und den Interessen der Länder Stellung genommen hat, soll begrüßt werden, dass es gelungen ist, einen ungeordneten Brexit zu vermeiden und ein umfassendes Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu vereinbaren.

Hervorgehoben werden die Verpflichtung beider Partner auf einen fairen Wettbewerb, hohe Sozial-, Umwelt- und Klimaschutzstandards, die Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie wichtige datenschutzrechtliche Belange. Der Ausschuss begrüßt das beiderseitige Bekenntnis zur Fortschreibung der Standards und äußert die Erwartung, dass sich diese auch künftig weitgehend parallel entwickeln und ungleiche Wettbewerbsbedingungen verhindert werden; er weist darauf hin, dass das Vereinigte Königreich einer der wichtigsten Handelspartner für deutsche Unternehmen ist. Der vollständige Verzicht auf Zölle und Quoten mache das Abkommen zwar präzedenzlos, gleichwohl entstünden im Handelsbereich neue nicht-tarifäre Handelshemmnisse und zusätzliche Grenz- und Zollformalitäten.

Der Ausschuss stellt fest, dass durch den Wegfall der Freizügigkeit grenzüberschreitendes Leben und Arbeiten trotz der Möglichkeit einer visumfreien Einreise nicht mehr wie bisher gewährleistet, sondern mit dem Überwinden bürokratischer Hürden und auch Kosten verbunden sind. Großes Bedauern gilt dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem ERASMUS+-Programm sowie der Tatsache, dass das Handels- und Kooperationsabkommen keine Regelungen über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen sowie das Internationale Zivilverfahrensrecht enthält.

Hingewiesen wird darauf, dass trotz des Abkommens Fragen des künftigen Verhältnisses weiter unklar bleiben. Dazu zählten z. B. die künftige Zusammenarbeit im Finanzbereich, das Entsenderecht, die Erbringung von Dienstleistungen und die innere Sicherheit. Die Bundesregierung soll aufgerufen werden, sich auf EU-Ebene für langfristig planbare, solide Bedingungen einzusetzen.

---

<sup>29</sup> Informationen der Kommission und Austrittsabkommen

Dabei solle die Bundesregierung die Länder bei der geplanten Brexit-Anpassungsreserve<sup>30</sup> umfassend beteiligen und ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die mit dem Handels- und Kooperationsabkommen verbundenen Änderungen signifikante Auswirkungen auf die Länder ebenso wie andere lokale und regionale Gebietskörperschaften innerhalb der EU haben werden und diesen im Hinblick auf ihre Zuständigkeiten eine besondere Rolle bei der Weiterentwicklung der Partnerschaft zum Vereinigten Königreich zukomme.

Der Bundesrat hat über eine erneute Stellungnahme zur Vorlage zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.**

---

<sup>30</sup> [Pressemitteilung der Kommission vom 25.12.2020](#)

**Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2020) und Gutachten des Sozialbeirats - BR-Drucksache 742/20 -**

**Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2020 (Alterssicherungsbericht 2020) und Gutachten des Sozialbeirats - BR-Drucksache 743/20 -**

### **Inhalt der Vorlagen**

Gemäß § 154 SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat jährlich einen Rentenversicherungsbericht sowie in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einmal einen ergänzenden Alterssicherungsbericht vorzulegen. In § 155 SGB VI ist der gesetzliche Auftrag an den Sozialbeirat normiert, zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung in einem Gutachten Stellung zu nehmen.

Der Rentenversicherungsbericht 2020<sup>31</sup> enthält wie üblich im Teil A insbesondere eine Rückschau über die Entwicklung des Versichertenbestandes und der Renten in den einzelnen Rentenarten, über die Ost-West-Angleichung der gesetzlichen Renten sowie über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Teil B findet sich die Vorausberechnung von Einnahmen, Ausgaben und Vermögen – untergliedert in einen Teil zur mittelfristigen Entwicklung (bis 2024) sowie zur langfristigen Entwicklung (bis 2034). Teil C befasst sich mit der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die im Altbundesgebiet. Und Teil D liefert Informationen zu den Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen.

Der Alterssicherungsbericht 2020<sup>32</sup> gibt im Teil A einen umfassenden Überblick über Leistungen und Finanzierung aller ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme 2019, d. h. der gesetzlichen Altersrente, der Beamtenversorgung, der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes, der Alterssicherung der Landwirte, der Künstlersozialversicherung, der Alterssicherung von Landtags- und Bundestagsabgeordneten sowie von Regierungsmitgliedern in Bund und Ländern, der zusätzlichen Alterssicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland. Den Ausführungen zum Sozialbudget 2019 ist zu entnehmen, dass der Anteil der Alterssicherungsleistungen 2019 gut 11 Prozent des Bruttoinlandsprodukts betragen hat.

Im Teil B werden die Leistungen zur Alterssicherung vorrangig personenbezogen betrachtet.

---

<sup>31</sup> *Vollständiger Bericht und Gutachten in BT-Drucksache [19/24925](#)*

<sup>32</sup> *Vollständiger Bericht und Gutachten in BT-Drucksache [19/24926](#)*

Im Teil C gibt es Ausführungen und Übersichten zur Gesamteinkommenssituation von Haushalten bzw. Bedarfsgemeinschaften differenziert nach verschiedenen Indikatoren (z. B. nach Geschlecht, Familienstand, Wohnstatus, Erwerbsbiographie, Migrationshintergrund und Alterskohorten).

Informationen im Teil D zur steuerlichen Förderung und Verbreitung betrieblicher und privater Altersvorsorge erfolgen insbesondere gegliedert nach Wirtschaftszweigen, Betriebsgrößen und Finanzierungsformen, für die so genannte „Riesterrente“ auch mit Blick auf die Einkommens- und Familiensituation und die gewährten Zulagen.

Teil E des Alterssicherungsberichts enthält Ausführungen zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus für „typische“ Rentner, um den Einfluss verschiedener (Erwerbs-)Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Dabei spielen Auswirkungen biografischer Aspekte (z. B. Einkommenshöhe, Familienstand, Beschäftigungszeiten oder Kindererziehung) eine Rolle. Auffällig ist, dass bei diesen „typischen“ Fallkonstellationen jeweils Leistungen aus einer Riester-Rente und einer weiteren privaten Rente in das Gesamtversorgungsniveau einfließen.

Das Gutachten des Sozialbeirats widmet sich beiden Berichten mit teils eigenständigen Kapiteln.

Den Darlegungen zum Rentenversicherungsbericht ist zu Beginn der Hinweis zu entnehmen, dass der aktuelle Rentenversicherungsbericht wegen der COVID-19-Pandemie mit großen Unsicherheiten behaftet ist. Pandemiebedingte Einschränkungen wirtschaftlicher Aktivitäten, arbeitsmarktbezogene Auswirkungen und Maßnahmen wie Kurzarbeit mit der entsprechenden Lohnersatzleistungen beeinflussen wesentliche Parameter der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie üblich geht der Sozialbeirat zunächst näher auf die jüngsten Ergebnisse rentenpolitischer Gesetzgebung ein, für 2020 auf das Grundrentengesetz.

In seinen Ausführungen zur Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum geht er darauf ein, dass durch die Statistikrevision die in der Vergangenheit definierten Niveauuntergrenzen Auswirkungen auf die Sicherungsfunktion gesetzlicher Renten haben. Ohne gesetzliche Anpassung könnte die verfügbare Standardrente dadurch rund 2 Prozent niedriger ausfallen. Bei den Rentenanpassungen komme es in den nächsten Jahren aus verschiedenen Gründen zu größeren Schwankungen.

Bezogen auf die Darstellung der langfristigen Vorausberechnungen geht der Sozialbeirat anders als die Bundesregierung davon aus, dass mittelfristig durch die Entwicklung des Zusatzbeitragsatzes der gesetzlichen Krankenversicherung die Haltelinie beim Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung zum Tragen kommen könnte. Ab 2023 dürften zudem immer wieder Beitragssatzerhöhungen erforderlich sein, um die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben einzuhalten. Dieser Mindestwert sei zudem künftig zu knapp kalkuliert, um unterjährige Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Ausdrücklich unterstützt der Sozialbeirat daher den Vorschlag der Regierungskommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, die Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben zu erhöhen sowie den Bundeszuschuss in elf gleichen Raten bis November auszuzahlen.

Im Zuge seiner Bewertung von Daten zum Gesamtversorgungsniveau regt der Sozialbeirat an, eine zusätzliche Variante mit einer auch langfristig niedrigeren Renditeannahme in den Rentenversicherungsbericht aufzunehmen. Zudem weist er erneut darauf hin, dass die gesetzliche Rente allein künftig in vielen Fällen nicht mehr zur Sicherung des Lebensstandards ausreichen werde. Er sieht aber auch das Problem, dass viele Menschen von ergänzender staatlich geförderter Altersvorsorge nicht erreicht werden.

In seinen Ausführungen zum Alterssicherungsbericht weist der Sozialbeirat u. a. darauf hin, dass aufgrund des Erhebungszeitraums bei den hierfür erhobenen bzw. genutzten Daten die Auswirkungen der Pandemie nicht berücksichtigt sind. Da die Bundesregierung in ihrem Bericht kaum die relevanten Veränderungen der wesentlichen Daten gegenüber dem vorherigen Alterssicherungsbericht von 2016 dargestellt hat, führt der Sozialbeirat selbst diesen Vergleich, wo er es für angezeigt hält.

Das betrifft insbesondere die Zahl der aktiv Versicherten, die Anteile einzelner Einkommensarten an der Gesamtversorgung, die Erwerbstätigkeit von Senioren, die Entwicklung bei der nominalen und relativen Entwicklung verfügbarer Netto-Haushaltseinkommen der über 65-Jährigen, geschlechterspezifische Unterschiede bzw. deren Abbau, den Verbreitungsgrad zusätzlicher Altersvorsorge in der betrieblichen und der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge sowie die Verbreitung bzw. bevölkerungsgruppenbezogene Verteilung von geringen Alterseinkommen und Altersarmut.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Dass es noch immer notwendig ist, die Verteilung der Alterseinkommen in den alten und den neuen Ländern getrennt darzulegen, zeigt bereits ein Blick in die Zusammenfassung zu Beginn des Berichts. In den alten Ländern liegt der Anteil der gesetzlichen Rente an der Altersversorgung bei Männern bei 62 Prozent und bei Frauen bei 76 Prozent, in den neuen Ländern hingegen bei 92 Prozent bzw. 95 Prozent. Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sowie der Beamtenversorgung sind in den neuen Ländern deutlich unterdurchschnittlich. Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, der Alterssicherung der Landwirte sowie berufsständischer Versorgung spielen bundesweit eine untergeordnete, teils marginale Rolle. Konkreter wird es in den einzelnen Teilen des Alterssicherungsberichts:

Bezogen auf die Höhe von Eigenbeiträgen zur betrieblichen Altersversorgung ist z. B. bemerkenswert, dass sowohl der prozentuale, als auch der nominale Eigenbeitrag zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in den neuen Ländern höher ist als im Altbundesgebiet. Bei Riester-Produkten ist es umgekehrt. Außerhalb des öffentlichen Dienstes wenden Männer bundesweit signifikant höhere nominale Eigenanteile zur betrieblichen Altersversorgung auf, was jedoch einem geringeren prozentualen Eigenanteil von ihrem Bruttolohn entspricht als bei Frauen. Bei Riester-Verträgen zahlen Frauen durchschnittlich um 40 Prozent niedrigere nominale Beiträge, was jedoch einem um 0,2 Prozentpunkte höheren Anteil an ihrem Bruttolohn entspricht. Insgesamt sinkt der relative Aufwand für die ergänzende Altersvorsorge mit höherem Erwerbseinkommen.

Im Alterssicherungsbericht wird auch darauf hingewiesen, dass es noch immer schwierig ist, repräsentative Daten zur Gesamtversorgung von Menschen mit Migrationshintergrund zu erhalten. Dennoch bestätigen die vorhandenen Daten bei vorsichtiger Interpretation die Befunde aus anderen migrationspezifischen Erhebungen. Ein zentraler Befund ist, dass die Altersbezüge dieser sehr heterogenen Bevölkerungsgruppe in der Regel deutlich niedriger sind als die von in Deutschland Geborenen.

Unter TOP 12 (BR-Drucksache 754/20) behandelt der Bundesrat einen Entschließungsantrag der Länder Bremen, Hamburg und Thüringen zur Rentenbenachteiligung jüdischer Zuwanderer. Darin wird gefordert, Maßnahmen zur Verbesserung der Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge zu ergreifen, die in den frühen 1990-er Jahren aus Nachfolgestaaten der Sowjetunion nach Deutschland gekommen sind. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Rentenansprüchen scheitert bei ihnen daran, dass mit den betroffenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion keine



Sozialversicherungsabkommen geschlossen sind; sie sind bisher nicht mit Spätaussiedlern gleichgestellt. Daher bedürfe es zumindest eines Ausgleichs für Härtefälle.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage ist nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Dies bedeutet, dass bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Beschluss gelten, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**